

The background of the cover is a blurred image of a target with several arrows. The target has concentric rings of red, blue, and gold. The arrows are positioned horizontally across the frame, with some hitting the center and others slightly off-center.

Der deutsche M&A-Markt im Überblick:  
Aktuelle Trends, Herausforderungen & Treiber

The logo for 'novus', written in a lowercase, white, sans-serif font.

novus

Juni 2025

# Inhalt

## ■ novus | Im Focus

Der deutsche M&A-Markt im Überblick: Aktuelle Trends, Herausforderungen & Treiber 4

## ■ novus | Im Gespräch

Einblicke in eine erfolgreiche grenzüberschreitende Unternehmensübernahme 7

## ■ novus | Steuerrecht

### **Unternehmensbesteuerung**

Zur Bestimmung des für den verrechenbaren Verlust nach § 15a EStG maßgeblichen Kapitalkontos 10

Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts durch eine ausländische Personengesellschaft 11

Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch 12

Abzugsfähigkeit von Beratungskosten bei Veräußerung einer Einzelgesellschaft 13

Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei Gesellschafterdarlehen in Personengesellschaftsstrukturen 14

Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen in Altfällen: Gegenbeweis durch Fremdvergleich 14

Geschäftsleitende Holding-Personengesellschaft als Organträgerin 15

Änderung des Wirtschaftsjahrs zur Nutzung organschaftlicher Verluste vor schädlichem Beteiligungserwerb 16

Gewerbsteuerliche Heheberechtigung bei gemeindefreien Betriebsstätten 16

Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab März 2022 17

### **Arbeitnehmerbesteuerung**

Kein Werbungskostenabzug bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers 17

### **Umsatzsteuer**

Unternehmereigenschaft beim Verkauf von Privatgrundstücken durch Ehegatten 18

Leistungen eines Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns 19

Klarstellung zum Scan-Verfahren bei Ausfuhrlieferungen 19

Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz 20

Umsatzsteuerlicher Direktanspruch setzt unrichtigen Steuerausweis voraus 20

Vorsteuervergütungsverfahren: Fristen zu beachten 21

### **Immobilienbesteuerung**

Zweifel an der Anwendung der verlängerten Nachbehaltensfrist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG 21

Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts 22

### **Erbschaftsteuer**

Erbschaftsteuerliche Behaltensfrist bei Ausgliederung des geerbten Betriebs 22

Geschlechterdifferenzierende Sterbetafeln zur Erbschaft- und Schenkungsteuerberechnung 23

### **Internationales Steuerrecht**

Voraussetzungen für das Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte 24

BMF erläutert neue Transaktionsmatrix 24

Ermittlung der Verrechnungspreise bei Parallelimporten von Arzneimitteln 25

Rückkehrerregelung bei der Wegzugsbesteuerung in Altfällen 26

Zurechnungsbesteuerung bei Familienstiftungen in Drittstaaten EU-rechtswidrig 27

Rat der Europäischen Union beschließt DAC9 27

Anwendung des CbCR und CbCR-Safe-Harbour bei Personengesellschaften 28

Keine Arbeitgebervereinschaft einer ausländischen Betriebsstätte – deutsche Arbeitstage lösen Lohnsteuerpflicht aus 29

Deutschland/Niederlande: Erleichterungen für Grenzpendler im Homeoffice 30

Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei Auslandstätigkeit 30

■ novus | Grüne Seite

Einwegkunststofffonds: Aussetzung der Prüfpflicht der Mengenmeldung für 2024 31

■ novus | Wirtschaftsrecht

**Vertragsrecht**

Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2025 32

**Gesellschaftsrecht**

Publikumsgesellschaft: Auskunftersuchen des Gesellschafters über persönliche Daten der Mitanleger 32

Fehlender Ladungsnachweis führt zur Nichteintragung einer Abberufung eines Geschäftsführers 32

Wirksamkeit einer Erklärung auf Gesellschafts-Geschäftspapier 33

Einsichtsrecht eines Kommanditisten nur zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten 33

Keine ausreichende Unterscheidungskraft einer Firma 34

**Restrukturierung und Sanierung**

Auskunftspflichten des Insolvenzverwalters 34

Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung: Geschäftsführerhaftung für Begründung von Masseverbindlichkeiten 35

EuGH-Vorabentscheidungsersuchen zur Zulässigkeit einer Insolvenzanfechtungsklage gegen die Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaats 35

Auswirkung einer Verletzung der Masseerhaltungspflicht auf eine D&O-Versicherung 36

**Arbeitsrecht**

Beweis des Zugangs eines Kündigungsschreibens als Einwurf-Einschreiben 36

Einbeziehung virtueller Aktienoptionen in die Karenzentschädigung 37

Elternzeit: Nur ausnahmsweise einstweilige Verfügung auf Teilzeitbeschäftigung 37

DSGVO: Kein Schadensersatz allein wegen negativem Gefühl aufgrund verspäteter Datenauskunft 38

■ novus | KI & Technologie

Mehr Mut zu Technologie: Wie KI den Mittelstand stärken kann 39

■ novus | Global

Auswirkungen von Trumps Steuer- und Zollpolitik auf deutsche Unternehmen – Einblicke aus erster Hand 42

■ novus | Intern

Termine 43

# Der deutsche M&A-Markt im Überblick: Aktuelle Trends, Herausforderungen & Treiber

Der deutsche Markt für Fusionen und Übernahmen (M&A) ist ein wesentlicher Faktor für unternehmerisches Wachstum und Transformation. Doch in den letzten Jahren haben wirtschaftliche und (geo)politische Unsicherheiten und die daraus entstandenen volatilen Rahmenbedingungen den M&A-Markt spürbar beeinflusst. Welche Trends dominieren den Markt im Jahr 2025 und welche Treiber prägen das künftige Transaktionsgeschehen? Ein Blick auf aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen liefert wertvolle Hinweise.

## Makroökonomische Herausforderungen

Die wirtschaftliche Situation in Deutschland gestaltet sich für M&A-Transaktionen als herausfordernd. Während viele Regionen weltweit ein moderates Wirtschaftswachstum aufweisen, befindet sich Deutschland in der Rezession. Offizielle Prognosen für das laufende Jahr bewegen sich weiterhin zwischen einem leicht negativen Wachstum von -0,2 % (z. B. DIW Berlin) und einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,4 % (OECD). Anzeichen für einen wirtschaftlichen Aufschwung sind somit derzeit nicht in Sicht.

Auch die Zinsentwicklungen der letzten Jahre haben die Rahmenbedingungen für M&A-Aktivitäten erschwert: Kommend von einer Phase der Nullzinspolitik (2016 bis 2021) wurden die Leitzinsen seit Mitte 2022 sukzessiv durch die Europäische Zentralbank (EZB) stark angehoben, bis hin zu 4,5 %. Für den M&A-Markt bedeutet dies, dass Transaktionen wieder echte Finanzierungskosten mit sich bringen. Zwar hat die EZB Mitte 2024 die Trendwende eingeleitet und seitdem sinken die Leitzinsen stetig (Leitzins per 04/25: 2,25 %), dennoch hat sich das Kreditvergabevolumen in den letzten zwei Jahren bislang kaum verändert und der Zugang zu frischem Kapital bleibt insb. für mittelständische Unternehmen herausfordernd.

Zudem hat die Inflationsentwicklung, die Mitte 2022 einen Spitzenwert von 8,8 % erreichte, die M&A-Landschaft merk-

lich beeinflusst. Vor allem Energiepreise stiegen ab 2021 rasant um bis zu 36 %, was den Wettbewerb, insb. für energieintensive Unternehmen in Deutschland, enorm belastete. Obwohl sich die Situation zuletzt etwas entspannt hat, liegen die Energiekosten in Deutschland weiterhin etwa 20 % über dem europäischen Durchschnitt und im Vergleich zu den Nordics teilweise um über 60 % höher.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das volatile M&A-Marktumfeld geprägt ist durch viele wirtschaftliche und (geo)politische Unsicherheiten, die laut einer während unseres Webinars am 29.04.2025 durchgeführten Blitzumfrage zu den größten Herausforderungen im Transaktionsgeschäft zählen. Unsichere Marktbedingungen können wiederum dazu führen, dass M&A-Transaktionen mit einer gewissen Zurückhaltung angegangen werden oder gänzlich unterbleiben, wobei die Auswirkungen dieser Faktoren je nach Branche variieren können.

Daneben wirken sich noch viele weitere Faktoren, wie bspw. die Geschäftserwartungen, Rohstoff- und Erzeugerpreiseffekte etc., auf das M&A-Marktumfeld aus.

## Das aktuelle Transaktionsumfeld

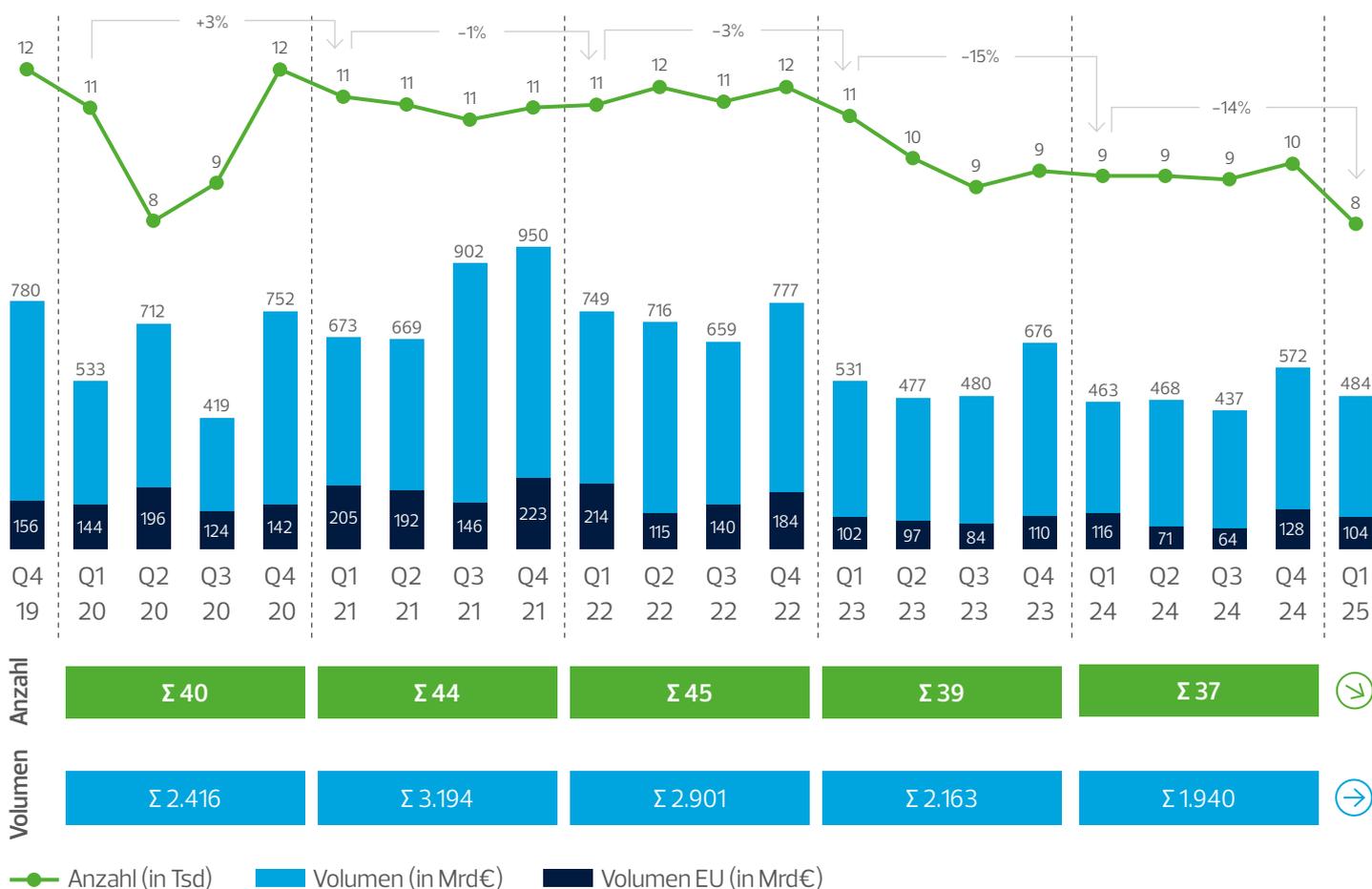
Wie wirken die oben dargestellten makroökonomischen Rahmenbedingungen nun auf den M&A-Kontext? Nach dem pandemiebedingten Einbruch im Jahr 2020 erlebte der M&A-Markt in den darauffolgenden zwei Jahren eine kurze Blüte-

phase. Seit Ende 2022 ist die Anzahl der M&A-Transaktionen hingegen rückläufig mit einer gewissen „Bodensatzbildung“ seit dem 2. Halbjahr 2023 bei weitestgehend stabilen Transaktionsvolumina. Allerdings ist im 1. Quartal im Jahr 2025 ein weiterer Rückgang des Transaktionsgeschehens zu verzeichnen gewesen. Während im Large Cap-Bereich aktuell wenig Transaktionen stattfinden, ist die Anzahl im Small Cap- oder Mid Cap-Bereich hingegen weiterhin relativ stabil.



» Während im Large Cap-Bereich derzeit nur wenige Transaktionen stattfinden, zeigt sich im Small Cap- und Mid Cap-Bereich eine vergleichsweise stabile Aktivität, wenn auch auf einem niedrigeren Niveau als in 2024. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den von uns begleiteten Transaktionen wider und unterstreicht, dass mittelständische Unternehmen weiterhin gefragte Ziele für Fusionen und Übernahmen sind.«  
**Andre Lazar**

## Anzahl & Volumen bei M&A-Transaktionen, global und Europa\*



Quellen: RSM ESMC Research; S&P Capital IQ, Stand: April 2025; \*nur abgeschlossene Transaktionen mit verfügbaren Transaktionsvolumina über alle Branchen

### Aktuelle Treiber des Transaktionsgeschehens

Trotz zum Teil schwieriger Rahmenbedingungen können verschiedene Einflussfaktoren identifiziert werden, die voraussichtlich dazu beitragen werden, die Dynamik des M&A-Marktes im laufenden Jahr und darüber hinaus zu prägen und neue Perspektiven zu schaffen.

Als ein wichtiger Treiber von Übernahmen und Fusionen sind Konsolidierungstendenzen und der zunehmende Transformationsdruck

zu nennen. Das betrifft insb. Branchen, in der Unternehmen sich aufgrund der disruptiven wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen gezwungen sehen, ihre Positionen neu zu justieren und Innovationen voranzutreiben (wie z. B. die Automobilindustrie).

Ein weiterer wichtiger Treiber ist der M&A-Backlog, der z. B. durch verschobene Nachfolgelösungen und Private Equity-Exits entstanden ist. Mit Blick auf die Unternehmensnachfolge rollt auf den deutschen Mittelstand eine Welle zu: Bis 2026 stehen

rund 190.000 Nachfolgen an – eine Zahl, die sich durch den demografischen Wandel mittelfristig auf über 500.000 erhöhen wird. Das macht Nachfolgethemen zu einem entscheidenden Markttreiber. Auf Seiten der Private Equity-Investoren besteht ein gewisser Druck, aufgrund der bereits verlängerten Halteperioden geforderte Exits und Returns zu realisieren – ein weiterer entscheidender Impuls für den M&A-Markt.



» Seit Jahren wird die Nachfolge-  
welle prognostiziert – jetzt geht  
es los. Bis 2026 stehen rund  
190.000 Nachfolgen an – danach  
gehen viele Babyboomer in Ren-  
te, so auch die Unternehmer. Dies  
macht Nachfolgethemen zum  
treibenden Faktor und wir werden  
in den kommenden Jahren deut-  
lich mehr externe Unternehmens-  
nachfolgen im Markt sehen.«

**André Laner**

Zudem gewinnen Carve-Outs, also  
Abspaltungen und Verkäufe von  
Unternehmensteilen, am Markt zu-  
nehmend an Bedeutung. Als strate-  
gisches Mittel zur Transformation  
stehen sie bei Corporates – insb.  
bei größeren mittelständischen  
Unternehmen – weit oben auf der  
Agenda. Es werden verstärkt Port-  
folios überprüft, strategische Schwer-  
punkte neu gesetzt und dementspre-  
chend Carve-Outs vorbereitet oder  
umgesetzt. Dem Vernehmen nach  
gehen rund 80 % der Marktakteure  
davon aus, dass Carve-Out-Aktivi-

täten in den nächsten 12 bis 36 Mona-  
ten ansteigen werden und sind damit  
ein weiterer wichtiger Treiber.

Deutlich zugenommen hat in den  
vergangenen Monaten auch die Anzahl  
der Distressed-Deals. Die Zahl der  
Unternehmensinsolvenzen stieg seit  
2021 um 56 %, bei Großinsolvenzen  
sogar um bemerkenswerte 117 %.  
Was an bestandsgefährdenden Ent-  
wicklungen während der Corona-  
Pandemie durch staatliche Unter-  
stützung verschoben wurde, wirkt  
sich nun Schritt für Schritt aus.  
Dieser Nachholeffekt dürfte den  
Markt weiterhin in Bewegung halten.

### Fazit

Die makroökonomischen Rahmen-  
bedingungen in Deutschland bleiben  
herausfordernd für den M&A-Sektor,  
insb. mit Blick auf die schwächelnde  
Wirtschaft. Jedoch zeigen sich erste  
Anzeichen der Erholung: die Inflations-  
rate ist gesunken und die kontinuier-  
liche Senkung des Leitzinses auf  
derzeit 2,25 % durch die EZB ist ein  
weiteres positives Signal. Zudem hat  
sich der deutsche M&A-Markt trotz  
aller Unsicherheiten bislang als resilient  
und anpassungsfähig erwiesen. Hier  
ist insb. hervorzuheben, dass die  
Anzahl der Transaktionen im Small  
Cap- oder Mid Cap-Bereich relativ  
stabil geblieben ist, obwohl die Trans-  
aktionszahlen insgesamt rückläufig

waren. Dies verdeutlicht, dass der  
deutsche Mittelstand ein Schlüsselfak-  
tor für den M&A-Markt ist und bleibt,  
sei es im Rahmen von Unternehmens-  
nachfolgen, (internationalen) Wachs-  
tumsstrategien oder strategischen  
Carve-Outs. Ein entscheidender Faktor  
für eine nachhaltige Belebung des  
M&A-Marktes ist jedoch die Stabilisie-  
rung der makroökonomischen Rah-  
menbedingungen und die Abwesenheit  
von Unsicherheiten. Eine solche Stabili-  
sierung schafft Planbarkeit und erhöht  
damit die Investitionsbereitschaft, die  
für M&A-Transaktionen essenziell ist.



**Andre Lazar,**  
Diplom-Ökonom und Partner  
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart



**André Laner,**  
MBA und Partner  
bei RSM Ebner Stolz in Köln

## Einblicke in eine erfolgreiche grenzüberschreitende Unternehmensübernahme

In der heutigen globalisierten Welt sind grenzüberschreitende Unternehmenskäufe ein Schlüssel für eine erfolgreiche Wachstumsstrategie. Die börsennotierte deutsche CENIT AG hat bspw. im vergangenen Jahr 60 % der Anteile an der US-amerikanischen Analysis Prime LLC erworben und damit ihre Präsenz in Nordamerika ausgebaut.

Über die besonderen Herausforderungen, aber auch die mit dem strategischen Erwerb verbundenen Erfolgsfaktoren sprechen wir mit Peter Schneck, CEO der CENIT Gruppe, sowie Dr. Ronald Kagan, Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz, und Diplom-Ökonom Endre Lazar, MBA, ebenfalls Partner bei RSM Ebner Stolz, die diesen komplexen, cross-border Deal maßgeblich beratend begleitet haben.

### **Herr Schneck, welche strategischen Überlegungen standen hinter dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an Analysis Prime LLC durch die CENIT Gruppe?**

CENIT ist bereits seit vielen Jahren in den USA vertreten und betreut dort internationale Großkunden sowie nationale Großkonzerne. Das Projektvolumen ist in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen und amerikanische Konzerne erwarten zunehmend eine nationale Präsenz. Mit bislang nur zwölf Mitarbeitenden in Detroit konnten wir diesen Anforderungen nicht ausreichend gerecht werden. Daher haben wir uns bewusst für diese Transaktion entschieden, um ein deutliches Signal für unser Engagement auf dem nordamerikanischen Markt zu setzen. Zudem hat der amerikanische Markt eine sehr positive Entwicklung genommen, die uns weitere Projekte im Markt eröffnet und somit weiteres Wachstum sicherstellt.

### **Herr Schneck, der Kauf eines Unternehmens ist ein komplexes Projekt – umso mehr, wenn Anteile an einem ausländischen Unternehmen erworben werden sollen. Es gilt betriebswirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Vorstellungen von Käufer und Verkäufer zweier unterschiedlicher Jurisdiktionen unter einen Hut zu bringen. Was hat Sie dazu bewogen, RSM Ebner Stolz als Berater hinzuzuziehen?**

Drei zentrale Kriterien bei der Auswahl unseres Partners waren für uns besonders entscheidend: die integrierte betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratung aus einer Hand, ein starkes internationales Partnernetzwerk sowie die lokale Nähe für einen intensiven und persönlichen Austausch.

### **Herr Dr. Kagan, können Sie uns einen Einblick geben, wie eine derart komplexe Transaktion vonseiten der Berater organisiert wird? Welche Rolle spielt dabei das internationale (best friend) Netzwerk von RSM Ebner Stolz?**

Wichtig ist zunächst, dass wir als deutsche Anwälte nur zum deutschen Recht beraten dürfen. Bei grenzüberschreitenden Projekten ist es daher notwendig, für jede betroffene Rechtsordnung mit lokalen Kollegen zusammenzuarbeiten. Mehr Beteiligte bergen immer das Risiko von Schnittstellenverlusten. Das gilt es zu vermeiden. Wir übernehmen

also – neben den üblichen Arbeiten, die auch bei einer rein nationalen Transaktion anfallen würden – die Koordination zwischen den Beteiligten, vermitteln unseren lokalen Kollegen einerseits, was für unsere Mandanten wie die CENIT AG wichtig ist und ordnen andererseits ein, wie unsere Mandanten auf die Wünsche der lokalen Kollegen reagieren sollen. Das geht nur mit enger Abstimmung und einem „kurzen Draht“ zu lokalen Kollegen, die wir gut kennen und die einen vergleichbaren Ansatz in der Beratung verfolgen. Mit RSM International und unserem best friends Anwalts-Netzwerk können wir das anbieten.

### **Herr Lazar, bei einem Unternehmenskauf spielen Daten eine ganz besonders wichtige Rolle. Hieraus können Chancen und Risiken abgeleitet und letztlich der Unternehmenswert ermittelt werden. Wie aber wird bei einer Transaktion sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen vorliegen und an die richtige Stelle gelangen? Neben der Koordination der verschiedenen Workstreams (Legal, Tax und Finance Due Diligence) musste ja auch die grenzüberschreitende Koordination gewährleistet werden.**

Die Aufgabe besteht darin, einen strukturierten Prozess zu etablieren, der alle relevanten Stakeholder – auch über Ländergrenzen hinweg – miteinander verzahnt. Wir arbeiten hier mit spezifisch abgestimmten Anforderungslisten,

um gezielt alle relevanten Daten vom Zielunternehmen anzufordern. Diese werden in einem zentralen virtuellen Datenraum nach Themenbereich geordnet gesammelt. Auf diesen Datenraum haben alle beteiligten Workstreams Zugriff. So stellen wir sicher, dass alle Analysen auf einer vollständigen und einheitlichen Datengrundlage basieren. Als zentraler Ansprechpartner für unsere Mandanten wie die CENIT AG übernehmen wir nicht nur die Steuerung der verschiedenen Workstreams, sondern konsolidieren zudem die Ergebnisse der einzelnen internationalen Teams in regelmäßigen Abstimmungen, um so zu gewährleisten, dass wir ein umfassendes Gesamtbild in kompakter und zielgerichteter Form zeichnen können. Projekte wie dieses zeigen, dass wir nicht nur auf Basis detaillierter technischer Analysen, sondern auch durch effiziente Koordination und enge Zusammenarbeit mit unseren Mandanten eine solide Grundlage für erfolgreiche Unternehmenskäufe schaffen.

**Herr Lazar, die Financial Due Diligence, d. h. die Analyse der finanziellen Lage des Zielunternehmens, ist wesentliche Grundlage der Kaufpreisermittlung. Sehen Sie Besonderheiten oder spezielle Herausforderungen, die bei dieser US-amerikanischen grenzüberschreitenden Due Diligence aufgetreten sind?**

Der Leistungsumfang der Financial Due Diligence unterscheidet sich nicht wesentlich von dem eines europäischen Zielunternehmens. Ein Schwerpunkt und gleichzeitig eine Herausforderung liegt jedoch im Abgleich der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards – US-GAAP auf Seiten des Zielunternehmens und IFRS auf Seiten des Käufers.

Während US-GAAP einen regelbasierten Ansatz verfolgt, sind IFRS prinzipienorientiert, was zu abweichenden Analyse- und Bewertungskriterien führen kann. Zudem unterscheiden sich die Gliederung und der Ausweis der Vermögens- und Ertragslage nach US-GAAP. Dies kann zu einer unterschiedlichen Struktur der Finanzkennzahlen führen. Im Rahmen der Financial Due Diligence ist daher eine vertiefte Analyse erforderlich, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ggf. durch eine Überleitungsrechnung.

**Welche wesentlichen Erkenntnisse konnten Sie aus den Due Diligence Berichten in den Bereichen Legal, Tax und Finance gewinnen, Herr Schneck? Und ergaben sich daraus konkrete Handlungsschritte?**

Im Zuge der Due Diligence haben wir eine fundierte und differenzierte Einschätzung der mit der Transaktion verbundenen Risiken gewonnen. Diese Erkenntnisse haben wir systematisch in unsere Kaufpreisermittlung einfließen lassen und entsprechend berücksichtigt. Zusätzlich haben wir durch den Abschluss einer sog. Earn-Out-Vereinbarung eine risikoadjustierte Struktur geschaffen, die potenzielle Unsicherheiten absichert und gleichzeitig Anreize für eine positive Geschäftsentwicklung setzt. Auf dieser Basis konnten wir letztlich einen für beide Seiten sehr attraktiven und ausgewogenen Kaufpreis realisieren.

**Nach Abschluss der Due Diligence folgen die Kaufvertragsverhandlungen. Herr Dr. Kagan, welche rechtlichen Besonderheiten ergeben sich bei der Kaufvertragsgestaltung bei einem US-**

**amerikanischen Zielunternehmen?**

Es ist üblich, dass bei einem US-Zielunternehmen der Kaufvertrag US-Recht untersteht und damit auch den US-Standards. Die weichen schon deutlich von dem ab, was wir hier gewohnt sind. Aber die wesentlichen Konzepte, die einen Unternehmenskaufvertrag prägen, sind dieselben. Am Ende sind die inhaltlichen Besonderheiten dann doch gar nicht so groß. Das gilt schon eher für die steuerlichen Aspekte bei dem Erwerb eines Unternehmens in den USA. Auch hier waren wir im Zusammenspiel der deutschen und US RSM-Tax-Kollegen aber bestens aufgestellt.

**Herr Schneck, bezogen auf den gesamten Transaktionsprozess, was waren aus Sicht der CENIT Gruppe in der Rückschau die größten Herausforderungen? Und wie konnten diese gemeistert werden?**

Bei einer Transaktion mit einem nordamerikanischen Unternehmen besteht die Herausforderung darin, die Balance zwischen der eher konservativen Bewertungsperspektive eines deutschen Käufers und der oftmals sehr optimistischen Einschätzung amerikanischer Verkäufer zu finden. Gleichzeitig gilt es, den Verkaufsprozess so zu gestalten, dass man nicht an einen nordamerikanischen Wettbewerber verliert. Gemeistert haben wir dies durch Transparenz bei der Bewertung des Unternehmens, so dass die Verkäufer unsere Betrachtung jederzeit nachvollziehen konnten. Mit der Brücke der Earn-Out-Vereinbarung konnte der Verkäufer seine Optionen beibehalten.

**Herr Schneck, nach der erfolgreichen Transaktion fängt die Arbeit in der Regel erst an, denn das Zielunternehmen muss in die Strukturen der CENIT Gruppe integriert werden. Was lief dabei gut – und wo lagen die größten Herausforderungen?**

Anstelle einer Integration haben wir ein sog. Onboarding vorgenommen. Bei der CENIT bedeutet das, dass das übernommene Unternehmen seinen Namen und die bestehende Geschäftsführung beibehält. Statt starrer Vorgaben setzen wir auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe, bei der Entscheidungen gemeinsam und pragmatisch getroffen werden. Unser gemeinsames Ziel ist dabei, beide Unternehmen nachhaltig voranzubringen. Die größte Herausforderung begegnet uns im Bereich der Vorhersagegenauigkeit bei der Planung und Zielerreichung. Hier gilt es, die Balance zwischen nordamerikanischem Optimismus und realistischer Zielerreichung zu finden.

**Herr Schneck, rückblickend knapp ein Jahr nach Anteilserwerb – haben sich Ihre Erwartungen an den Deal bezahlt gemacht – auch mit Blick auf die aktuelle Regierung?**

Die Erwartungen haben sich weitgehend erfüllt. Natürlich hätten wir uns gewünscht, dass sich der nordamerikanische Optimismus durchsetzt und wir über Plan ins Ziel kommen. Die aktuelle Regierung spielt für uns eine nur untergeordnete Rolle, da wir derzeit nur Dienstleistungen in den USA erbringen und somit von Zöllen nicht betroffen sind. Sollte es zu einer Rezession kommen, wird dies selbstverständlich Auswirkungen auf unser Geschäft haben. Dennoch blicken wir weiterhin optimistisch in die Zukunft.

**Herr Schneck, können Sie abschließend einige der best practices oder Erfolgskriterien hervorheben, die den Prozess dieser internationalen Transaktion ihrer Meinung nach wesentlich beeinflusst haben und auch für künftige Übernahmen relevant sein können?**

Wir sind von unserem Onboarding-Ansatz überzeugt. Bei einer reinen Integration besteht die Gefahr, dass den Mitarbeitenden des übernommenen Unternehmens starre Vorgaben gemacht werden, wodurch schnell der Eindruck entstehen kann, ihr bisheriger Erfolg werde infrage gestellt. Im schlimmsten Fall entsteht das Gefühl: „Jetzt kommt ein deutsches Unternehmen und erklärt uns, wie es besser geht.“ Solche Integrationsprozesse können nicht nur die Unternehmenskultur beschädigen, sondern auch den Teamgeist und damit die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

Ebenso ist das Vertrauen in die handelnden Personen des übernommenen Unternehmens von zentraler Bedeutung, vor allem die Beibehaltung des bestehenden Managements. Sie sind es, die das Team mitnehmen, Orientierung geben und damit maßgeblich zum Erfolg der Übernahme beitragen. Wir bei der CENIT haben bei Übernahmen eine Fluktuation von unter einem Prozent.

Letztlich muss man die kulturellen Unterschiede herausarbeiten, verstehen und beachten. Unbedachte Aussagen oder Verhaltensweisen können in einer anderen Kultur missverstanden werden und eine Deutung erhalten, die ein Zusammenwachsen der Unternehmen erschwert.



Peter Schneck, CEO der CENIT Gruppe



Dr. Ronald Kagan, Rechtsanwalt und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart



Endre Lazar, Diplom-Ökonom und Partner bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

**Vielen Dank an alle Beteiligten für das interessante Interview. Für weitere Details zum Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Analysis Prime LLC durch die CENIT Gruppe verweisen wir auf unsere [Dealmeldung](#).**

## Zur Bestimmung des für den verrechenbaren Verlust nach § 15a EStG maßgeblichen Kapitalkontos

Der BFH konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen ein Kapitalkonto bei der Ermittlung des nach § 15a EStG verrechenbaren Verlustes einzubeziehen ist.

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der KG weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Auch ein Abzug nach § 10d EStG, also im Wege des Verlustrücktrags und -vortrags, ist insoweit nicht möglich. Der Begriff des Kapitalkontos ist dabei gesetzlich nicht definiert.

In seinem Urteil vom 16.01.2025 (Az. IV R 28/23, DStR 2025, S. 755) hatte der BFH u. a. darüber zu entscheiden, ob eine (Sach-)Einlage, die auf das sog. „Kapitalkonto III“ verbucht wurde, das Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG erhöht hat. Seiner bisherigen Rechtsprechung folgend stellte der BFH zunächst fest, dass nur Eigenkapitalkonten zum Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG gehören. Die Qualifizierung, ob Konten Eigen- oder Fremdkapital ausweisen, erfolge nach dem Zivilrecht und sei daher anhand des Gesellschaftsvertrags zu ermitteln. Ein Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG liegt laut BFH i. d. R. vor, wenn auf dem Konto auch Verluste verbucht werden, die auf diese Weise stehen gebliebene Gewinne aufzehren

können. Für die Abgrenzung der Konten komme zudem auch der Frage nach der Verfügbarkeit von Guthaben erhebliche Bedeutung zu. Während Verfügungsbeschränkungen für das Vorliegen eines Eigenkapitalkontos sprechen würden, stehe eine freie Verfügbarkeit des Guthabens und damit ein unbeschränkter Auszahlungsanspruch des Kommanditisten der Einordnung als Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG entgegen (vgl. auch OFD Niedersachsen vom 21.02.2017, DB 2017, S. 579). Ein weiteres Indiz für das Vorliegen eines Eigenkapitalkontos könne darin gesehen werden, wenn das Guthaben zusätzliche Stimm- und Mitwirkungsrechte verschafft. Auch könne es für die Einordnung als Kapitalkonto von Bedeutung sein, ob für die Kapitalüberlassung Höchstbeträge festgelegt, Sicherheiten gestellt und Tilgungsvereinbarungen getroffen worden sind. Der Bezeichnung des fraglichen Kontos sowie der Zuordnung durch die Gesellschafter könne hingegen kein entscheidungserheblicher Aussagewert beigegeben werden.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze kommt der BFH unter Auslegung des Gesellschaftsvertrags und des zugrundeliegenden Gesellschafterbeschlusses im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis,

dass das Kapitalkonto III kein Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG darstellt, da Verluste nicht auf diesem Konto, sondern auf dem sog. Rücklagen- und Verlustvortragskonto zu erfassen waren. Zudem habe das Kapitalkonto III auch keiner Verfügungsbeschränkung unterlegen, da darauf angesammeltes Guthaben ohne weiteres auf das sog. Darlehenskonto umgebucht und von dort jederzeit ausgezahlt werden konnte. Folglich sei die auf dem Kapitalkonto III gebuchte Einlage nicht in der Kapitalkontenentwicklung des § 15a EStG zu berücksichtigen.

Zudem stellt der BFH fest, dass sich der außerbilanzielle Hinzurechnungsbetrag gemäß § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG nicht auf das Kapitalkonto i. S. d. § 15a EStG auswirkt. Dieser stelle keine Bilanzposition dar und sei somit nicht in die Ermittlung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a EStG einzubeziehen. Die Hinzurechnung gemäß § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG erfolge somit erst nach der Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 15a EStG. Entsprechendes gelte bzgl. des Investitionsabzugsbetrags nach § 7a Abs. 1 EStG.

## Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts durch eine ausländische Personengesellschaft

Wurde das Gewinnermittlungswahlrecht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG zugunsten einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) durch eine ausländische Personengesellschaft wirksam ausgeübt, ist laut BFH eine zeitlich nachfolgende Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich im In- oder Ausland unbeachtlich.

Im Urteilsfall war streitig, ob die in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freizustellenden Einkünfte der inländischen Gesellschafter (B und C) aus ihrer Beteiligung an einer britischen Personengesellschaft in der Rechtsform einer General Partnership (GP) mittels einer EÜR (§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG) oder durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu ermitteln waren.

B und C reichten ihre Einkommensteuererklärungen 2007 bei den zuständigen deutschen Finanzämtern Ende Dezember 2008 ein und fügten eine EÜR der GP bei. Im Januar 2009 wiederum reichte die GP in Großbritannien ihre Steuererklärung nebst Jahresabschlüssen (Bilanz und GuV) ein. Vor diesem Hintergrund kam die Vorinstanz – das FG München – zu dem Ergebnis, dass die Einkünfte aus der GP durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln seien, da der GP das Gewinnermittlungswahlrecht schon deshalb nicht zustehe, weil sie freiwillig Bücher geführt und nach ausländischem Recht Abschlüsse gemacht habe. Insb. habe die GP ihr Gewinnermittlungswahlrecht nicht zeitlich vor der Erstellung der britischen Abschlüsse ausgeübt, da es dafür auf die Erstellung eines Jahresabschlusses in Großbritannien und nicht auf den Zeitpunkt der Wahl der Gewinnermittlung im Inland ankomme.

Dem ist der BFH mit Urteil vom 13.11.2024 (Az. I R 5/21, BB 2025, S. 1008) entgegengetreten und hob die Entscheidung des FG München auf. Der I. Senat des BFH folgt dem IV. Senat (BFH-Urteil vom 20.04.2021, Az. IV R 3/20, DStR 2021, S. 1806) darin, dass es für die Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG auf das Verhalten der ausländischen Personengesellschaft als „fiktive“ Normadressatin und nicht auf das Verhalten der inländischen Gesellschafter ankommt (so auch BFH-Urteil vom 18.03.2023, Az. I R 48/19, DStR 2023, S. 1250). Es gelten die gleichen Regeln, wie im Inlandsfall. Eine ausländische Personengesellschaft habe ihr Gewinnermittlungswahlrecht dann wirksam ausgeübt, wenn sie eine EÜR fertiggestellt hat und diese Gewinnermittlung als endgültig ansieht. Die zeitlich nachfolgende Erstellung eines Jahresabschlusses sei unschädlich. Möchte die ausländische Personengesellschaft für Zwecke der Ermittlung der steuerfreien Progressionseinkünfte die EÜR wählen, muss das Wahlrecht gegenüber dem Finanzamt folglich ausgeübt werden, bevor im In- oder Ausland eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich erfolgt.

**Hinweis:** Anhand der bisherigen tatrichterlichen Feststellungen konnte der BFH den Fall nicht abschließend beurteilen und hat den Rechtsstreit an das FG München zurückverwiesen. Insb. habe das FG Feststellungen zu einer etwaigen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht der GP nach englischem Recht nachzuholen. Bei Bejahung dieser Pflicht wäre die Gewinnermittlung durch EÜR gesperrt. Bei Verneinung wäre die zeitliche Abfolge zur Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts maßgeblich und durch das FG zu eruieren.



## Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch

Der BFH entscheidet erneut, dass eine Betriebsübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch nicht zu Buchwerten erfolgt, wenn der Übertragende seine gewerbliche Tätigkeit fortführt.

Der BFH bestätigt mit Urteil vom 29.01.2025 (Az. X R 35/19, DStR 2025, S. 946) seine bisherige Rechtsprechung, dass die unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch keine Übertragung zu Buchwerten gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG darstellt, wenn der Übertragende und Nießbraucher seine gewerbliche Tätigkeit fortführt. Aufgrund des Vorbehaltsnießbrauchs nutzt der Übertragende die übertragenen Wirtschaftsgüter unverändert weiter. Dies gilt nach Ansicht des BFH sowohl für aktive als auch für verpachtete Gewerbebetriebe.

Ein ruhender Gewerbebetrieb beim Erwerber kann nicht angenommen werden. Die übertragenen Wirtschaftsgüter werden daher aus steuerlicher Sicht in das Privatvermögen des Übertragenden und anschließend in das Privatvermögen des Erwerbers überführt. Gemäß BFH unterliegen die dabei ggf. vorhandenen stillen Reserven entsprechend der Besteuerung durch den Übertragenden.

Erst mit Wegfall des Vorbehaltsnießbrauchs gehe der gewerbliche Betrieb auf den Erwerber über. Die zu diesem Zeitpunkt im Privatvermögen des Erwerbers gehaltenen Wirtschaftsgüter

seien dann zum Teilwert in das Betriebsvermögen einzulegen, vorausgesetzt, der Erwerber führt den Betrieb des Übertragenden fort.

**Hinweis:** Auch der IV. Senat des BFH hat sich in einem kürzlich ergangenen Urteil vom 08.08.2024 (Az. IV R 1/20, BStBl. II 2025, S. 122) mit der steuerlichen Behandlung einer unentgeltlichen Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch beschäftigt und die Übertragung zu Buchwerten ebenfalls verneint.

## Abzugsfähigkeit von Beratungskosten bei Veräußerung einer Enkelgesellschaft

Von der Muttergesellschaft getragene Rechts- und Beratungskosten für den Verkauf einer Enkelgesellschaft durch die Tochtergesellschaft sind steuerlich voll abzugsfähig.

Das hat das FG Düsseldorf mit Urteil vom 26.02.2025 (Az. 7 K 1811/21K) entschieden. Im Streitfall hat die Muttergesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Rechts- und Beratungsleistungen (u. a. für eine Due Diligence-Prüfung und den Entwurf des Kaufvertrags) im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Enkelgesellschaft durch ihre Tochtergesellschaft beauftragt. Zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft bestand eine körperschaftsteuerliche Organschaft (§§ 14 ff. KStG). Das Finanzamt wertete die Rechts- und Beratungskosten, die nach wirtschaftlichen Maßstäben der Tochtergesellschaft als Veräußerer zuzuordnen seien, auf Ebene der Muttergesellschaft als Organträgerin als Veräußerungskosten i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG mit der Folge, dass diese den im Ergebnis nur zu 5 % steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn minderten und sich somit ebenso nur zu 5 % steuermindernd auswirkten. Dem ist das FG Düsseldorf entgegengetreten und ließ den vollen Abzug der Aufwendungen zu.

Nach Auffassung des FG Düsseldorf sind die Kosten nicht der Tochtergesellschaft, sondern allein der Muttergesellschaft als Auftraggeberin und wirtschaftlich Belasteten zuzurechnen. Eine verdeckte Einlage in die Tochtergesellschaft hinsichtlich der Beratungs-

leistungen liegt mangels Vorliegens eines einlagefähigen Wirtschaftsguts ebenfalls nicht vor.

Weiter stellt das FG klar, dass § 8b Abs. 2 KStG nicht anwendbar sei, da die Muttergesellschaft keine eigene Beteiligung veräußert und somit auch keine Veräußerungskosten getragen habe. Daran ändere auch nichts, dass infolge des bestehenden Organschaftsverhältnisses unter Berücksichtigung des § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG die Steuerfreistellung des durch die Tochtergesellschaft erzielten Veräußerungsgewinns nach § 8b KStG erst auf Ebene des Organträgers zu erfolgen hat. Die Beratungskosten waren nicht in dem der Klägerin von der Tochtergesellschaft zuzurechnenden Einkommen enthalten, so dass die Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 KStG ausscheide. Die Zurechnung der Aufwendungen im Wege eines sog. abgekürzten Zahlungswegs scheidet aus, da die Tochtergesellschaft weder vertraglich noch gesetzlich verpflichtet gewesen sei, der Muttergesellschaft die Beratungsaufwendungen zu ersetzen. Insb. bestehe kein Aufwendungsersatzanspruch der Muttergesellschaft aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB). Auch die im Bereich der Überschusseinkünfte bekannten Grundsätze des sog. abgekürzten Vertragsweges seien vorliegend mangels einer gesetzlichen Anordnung nicht anzuwenden.

Im Ergebnis waren für die Entscheidung des FG die tatsächlichen zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse (Beauftragung der Beratungsleistung durch die Muttergesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) tragend. In vergleichbaren Fällen ist daher von Beginn an auf eine entsprechende Sachverhaltsgestaltung zu achten, um – vorbehaltlich der Entscheidung des BFH – vom vorliegenden Urteil profitieren zu können.

**Hinweis:** Gegen das Urteil wurde dem Vernehmen nach bereits Revision eingelegt. Sollte der BFH der Auffassung des FG Düsseldorf folgen, könnte dies die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei Transaktionskosten in Konzernstrukturen stärken.

## Abzugsverbot nach § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG bei Gesellschafterdarlehen in Personengesellschaftsstrukturen

Bei der Bestimmung der maßgeblichen Beteiligungsquote gemäß § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG ist nicht die Beteiligungsquote der darlehensgewährenden vermögensverwaltenden Personengesellschaft entscheidend, sondern auf die dahinterstehenden Gesellschafter abzustellen.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 27.11.2024 (Az. I R 21/22) entschieden. Im zugrunde liegenden Fall nahm eine vermögensverwaltende, nicht gewerblich geprägte GmbH & Co. KG (KG) Teilwertabschreibungen auf Darlehen vor, die sie ihren Tochterkapitalgesellschaften, an denen sie jeweils zu 100 % beteiligt war, gewährt hatte. Am Kapital der KG war u. a. eine GmbH als Kommanditistin mit 2,02 % beteiligt. In dem von der GmbH erklärten Jahresfehlbetrag war der Forderungsverlust der KG anteilig enthalten. Das Finanzamt versagte den Abzug des Forderungsverlusts mit Verweis auf § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG und stellte für die Prüfung der maßgeblichen Beteiligungsquote von 25 % auf die Beteiligung der darlehensgewährenden KG als zivilrechtliche Gesellschafterin ab.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Zwar greife das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nach seinem Wortlaut, wenn das Darlehen einer Körperschaft von einem Gesellschafter

gewährt wird, der zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an deren Grund- oder Stammkapital beteiligt ist oder war. Der Begriff des darlehensgewährenden Gesellschafters sei insoweit grundsätzlich primär zivilrechtlich zu verstehen. Dies gelte aber nicht – wie es das Finanzamt und das beigelagerte BMF vertreten – bei Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft. Aufgrund der in diesem Fall vorzunehmenden Bruchteilsbetrachtung gemäß 39 Abs. 2 Nr. 2 AO sei die Beteiligung der GmbH als „unmittelbar“ anzusehen. Denn Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen zur gesamten Hand zustehen, sind nach dieser Regelung den Beteiligten anteilig zuzurechnen, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Dieses Erfordernis sei für Zwecke der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei rein vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten

Personengesellschaften wie im Urteilsfall erfüllt, so dass es auf die durchgerechnete Beteiligungsquote der jeweiligen Gesellschafter der KG ankomme.

Da die GmbH über die KG an den Darlehensnehmerinnen nur zu 2,02 % beteiligt war, seien die Voraussetzungen des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG nicht erfüllt und der Forderungsverlust aus der Teilwertabschreibung mithin voll abzugsfähig.

**Hinweis:** Zu einem vergleichbaren Ergebnis kam das FG Münster mit Urteil vom 28.01.2025 (Az. 2 K 3123/21F) in Bezug auf die Parallelregelung in § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach für die ebenso maßgebliche Beteiligungsquote von 25 % nicht auf die Beteiligung der (dort gewerblich tätigen) Personengesellschaft, sondern vielmehr auf die Beteiligung der dahinterstehenden natürlichen Personen abzustellen sei (s. dazu novus Mai 2025, S. 12).

## Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen in Altfällen: Gegenbeweis durch Fremdvergleich

Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen, die vor dem 01.01.2022 angefallen sind, können dennoch als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein, wenn der „Escape“ durch Fremdvergleich gelingt, an den keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind.

Zu diesem Ergebnis kommt das FG Münster mit Urteil vom 20.02.2025 (Az. 10 K 764/22 K) in dem Fall von Darlehensgewährungen einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft an ihre 100 %ige Tochtergesellschaft,

einer in der Schweiz ansässigen AG. Die jeweils für den Zeitraum eines Jahres vereinbarten Darlehen wurden in Schweizer Franken ausgereicht und mit einem 1,5 Prozentpunkte über CHF-LIBOR verzinst. Sicherheiten

wurden nicht vereinbart. Die deutsche Muttergesellschaft refinanzierte die Darlehen betrags- und konditions-gleich durch zwei Darlehen bei einer Schwestergesellschaft, womit Währungskursänderungsrisiken durch einen

sog. „Micro Hedge“ abgesichert wurden. Die Darlehen und Refinanzierungsgeschäfte wurden jeweils als Bewertungseinheit bilanziert. Nachgewiesen wurde zudem, dass die darlehensnehmende AG in der Schweiz im Jahr zuvor zwei externe kurzfristige Darlehen aufgenommen hatte, die zwar teils besichert, aber mit einem geringeren Zinssatz zu verzinsen waren.

In seiner Urteilsbegründung folgt das FG Münster der Rechtsauffassung des BFH (Urteil vom 24.04.2024, Az. I R 11/23, BStBl. II 2024, S. 790), wonach Währungskursverluste aus Gesellschafterdarlehen bis zur gesetzlichen Änderung mit Wirkung für Gewinnminderungen, die nach dem 31.12.2021 entstehen (§ 8b Abs. 3 Satz 6 KStG), unter die Abzugsbeschränkung des § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG fallen. Allerdings gelinge hier der Nachweis des „Escape“ durch Fremdvergleich nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG a. F., bei dem mit Verweis auf das vorgenannte BFH-Urteil generell keine überhöhten Anforderungen zu stellen seien.

Der BFH habe in seiner Entscheidung zur Escape-Klausel vom 24.04.2024 ausgeführt, dass der geforderte Fremdvergleich unabhängig vom Abschluss eines Währungskurssicherungsgeschäfts erbracht werden könne. Im Streitfall liege ein solches Währungskurssicherungsgeschäft aber sogar vor, was für die Fremdüblichkeit der Gesellschafterdarlehen spreche.

Allein der Nachweis des Abschlusses der Währungskurssicherungsgeschäfte reiche allerdings nicht für einen Gegenbeweis aus. Zu berücksichtigen sei u. a. die fehlende Besicherung. Die Muttergesellschaft habe aber nachgewiesen, dass ein entsprechender Markt für unbesicherte Darlehen bestehe und ein fremder Dritter bereit gewesen wäre, durch Vereinbarung eines Zinszuschlags das durch die Nichtbesicherung erhöhte Ausfallrisiko zu kompensieren (so auch bereits BFH-Urteil vom 13.01.2022, Az. I R 15/21, BStBl. II 2023, S. 675).

**Hinweis:** Gegen das Urteil des FG Münster wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. I R 6/25). Der BFH könnte damit die Gelegenheit haben, seine eigene Rechtsprechung weiter zu vertiefen und dazu Stellung zu nehmen, ob eine Saldierung der Währungskursverluste mit Gewinnen aus den Sicherungsgeschäften auch dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des „Escape“ durch Fremdvergleich nicht vorliegen sollten.

Relevant sind diese Rechtsfragen allerdings nur für Altfälle. Währungskursverluste bei Gesellschafterdarlehen, die nach dem 01.01.2022 anfallen, sind nach § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG explizit aus dem Anwendungsbereich der Abzugsverbots ausgenommen.

## Geschäftsleitende Holding-Personengesellschaft als Organträgerin

**Eine gewerbliche Tätigkeit, welche nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG Voraussetzung für die Eigenschaft einer Personengesellschaft als Organträgerin ist, liegt auch dann vor, wenn diese ausschließlich als geschäftsleitende Holding tätig ist.**

Entgegen der im BMF-Schreiben vom 10.11.2005 (BStBl. I 2005, S. 1038, Rn. 18ff.) von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung urteilt der BFH (Urteil vom 27.11.2024, Az. I R 23/21, DStR 2025, S. 899), dass die gewerbliche Tätigkeit der Holding-Personengesellschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG auch ohne die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften oder anderer gewerblicher Aktivitäten, wie etwa die Beschäftigung eigener Arbeitnehmer, vorliegt.

Wie bereits mehrfach durch den BFH zum Kriterium der wirtschaftlichen Eingliederung entschieden, ist es ausreichend, wenn die Personengesellschaft ausschließlich als geschäftsleitende Holding tätig ist, was nach außen hin durch eine einheitliche Leitung der Organgesellschaften erkennbar wird. Dies sei insb. dann gegeben, wenn die Organträger-Personengesellschaft Richtlinien über die Geschäftspolitik der beherrschten Unternehmen vorgibt und diesen schriftliche Weisungen erteilt. Auch gemeinsame Besprechungen oder

Beratungen könnten genügen, sofern diese schriftlich dokumentiert werden. Hingegen reiche die bloße Ausübung von Gesellschaftsrechten ohne direkte Einflussnahme auf das operative Geschäft der Organgesellschaften nicht aus. Diese Rechtsauffassung überträgt der BFH explizit auf die Voraussetzungen einer Organträger-Personengesellschaft.

## Änderung des Wirtschaftsjahrs zur Nutzung organschaftlicher Verluste vor schädlichem Beteiligungserwerb

Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs kann auch dann in Betracht kommen, wenn sie ausschließlich steuerlich motiviert ist und der Steuerpflichtige damit erreicht, steuerliche Verlustvorträge bis zu einem schädlichen Beteiligungserwerb noch zu nutzen.

Dies entschied das FG Münster mit Urteil vom 08.08.2024 (Az. 10 K 864/21 AO, EFG 2024, S. 2065). In dem konkreten Fall beabsichtigte eine GmbH als Organgesellschaft die Umstellung ihres Wirtschaftsjahrs von bislang 31.12. nun auf den 30.04., um ihren Gewinn, der in dem entstehenden Rumpfwirtschaftsjahr erzielt wird, auf Ebene des Organträgers noch mit dessen Verlusten verrechnen zu können. Zum Ende des Rumpfwirtschaftsjahrs der Organgesellschaft war ein nach § 8c KStG schädlicher Beteiligungserwerb beim Organträger geplant, so dass bei einer späteren Gewinnzurechnung der Organgesellschaft ein Verlustausgleich nicht mehr möglich

gewesen wäre. Die Finanzverwaltung verweigerte ihre Zustimmung zur Umstellung des Wirtschaftsjahrs.

Nach Auffassung des Finanzgerichts hatte die Finanzverwaltung damit das ihr grundsätzlich zustehende Ermessen über die Erteilung der Zustimmung nicht ordnungsgemäß ausgeübt. Zweck des Zustimmungserfordernisses der Finanzverwaltung (§ 7 Abs. 4 Satz 3 KStG) sei die Vermeidung von steuerlichem Missbrauch. In der Umstellung des Wirtschaftsjahrs sei jedoch keine missbräuchliche Gestaltung anzunehmen, auch wenn das Steueraufkommen hierdurch erheblich verringert wird. Vielmehr entspreche die Absicht, noch

nicht genutzte Verluste mit Gewinnen der Organgesellschaft auszugleichen, dem Sinn und Zweck des § 8c Abs. 1 KStG. Die Erlangung weiterer, gesetzlich nicht gewollter, steuerlicher Vorteile ist nach Ansicht des FG dagegen nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung bezüglich der unterjährigen Verrechnung von Verlusten sei die Zustimmung des Finanzamts zur Umstellung des Wirtschaftsjahrs daher zwingend gewesen (sog. Ermessensreduktion auf Null).

**Hinweis:** Zu dem Urteil ist derzeit die Revision beim BFH anhängig (Az. I R 20/24).

## Gewerbsteuerliche Heheberechtigung bei gemeindefreien Betriebsstätten

Der BFH macht deutlich, dass ein Bundesland grundsätzlich keine gewerbsteuerliche Ertragshoheit für gemeindefreie Betriebsstätten innehat.

Das Urteil des BFH vom 03.12.2024 (Az. IV R 5/22) bezieht sich auf einen Streit zwischen einer Gemeinde und dem Land Niedersachsen über die Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags und damit letztlich der Zuweisung der Gewerbesteuer für einen Offshore-Windpark in der Zwölf-Seemeilen-Zone. Die Gemeinde, in der die Betreiberin des Windparks ihren Sitz hat, forderte, dass der gesamte Gewerbesteuermessbetrag ihr zugesprochen wird, da das Belegenheitsgebiet des Windparks gemeindefrei und die teilweise Zuweisung des Gewerbesteuer-

messbetrags an das Land im Rahmen der Gewerbesteuerzerlegung rechtswidrig sei.

Gemäß dem BFH ist das deutsche Küstenmeer dem Inland zuzuordnen ist und die dort gelegene Betriebsstätte somit auch der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz dürfe die Landesregierung die Ertragshoheit für die Gewerbesteuer bei gemeindefreien Betriebsstätten nach § 4 Abs. 2 GewStG aber nicht an ein Bundesland übertragen. Aus der verfassungskonformen Auslegung des § 4 Abs. 2 GewStG ergebe sich, dass die Ertragshoheit nur

auf eine (oder mehrere) Gemeinde(n) übertragen werden könne, da diesen das Gewerbesteueraufkommen zustehe (Art. 106 Abs. 6 Satz 11. HS GG). Allenfalls in einem Land, in dem keine Gemeinden bestehen, stehe dem Land das Gewerbesteueraufkommen zu (Art. 106 Abs. 6 Satz 3 GG). Dies war im vorliegenden Fall nicht zutreffend, weshalb einer anderslautenden Verordnungsregelung in Niedersachsen keine Rechtswirkung zukomme.

Im Ergebnis sei der Gewerbesteuermessbetrag damit vollständig der klagenden Gemeinde zuzuteilen.

## Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab März 2022

Aufgrund des deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, bestehen jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Säumniszuschläge.

Dies hat der BFH mit Beschluss vom 21.03.2025 (Az. X B 21/25 (AdV), DB 2025, S. 1057) entschieden.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 Abs. 1 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, d. h. auf ein Jahr gesehen ein Zuschlag von 12 %. Mit der Frage, ob die Höhe des Säumniszuschlags verfassungsgemäß ist, hat sich der BFH in den letzten Jahren wiederholt befasst. Hintergrund dafür ist die Ent-

scheidung des BVerfG vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17), nach der die ehemals vorgesehene Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit 0,5 % pro Monat (§ 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) verfassungswidrig war. Zwar enthält diese Entscheidung keine Aussage zur Verfassungskonformität der Höhe der Säumniszuschläge, gleichwohl hat u. a. der VIII. Senat des BFH mit Beschluss vom 22.09.2023 (Az. VIII B 64/22 (AdV)) hiernach Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge mit Verweis auf die Grundsätze der Entscheidung des BVerfG geäußert.

Mit der nun veröffentlichten Entscheidung stellt der X. Senat des BFH klar, dass selbst wenn man die Grundsätze des zur Höhe der Nachzahlungszinsen ergangenen Beschlusses des BVerfG auf Säumniszuschläge übertragen wolle, diese Auffassung durch die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung auf den Geld- und Kapitalmärkten überholt sei.

### ■ Arbeitnehmerbesteuerung

## Kein Werbungskostenabzug bei Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers

**Zieht ein Arbeitnehmer um, um in der anderen Wohnung erstmals ein Arbeitszimmer einzurichten, sind die Umzugskosten nicht als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn die Arbeitnehmertätigkeit teilweise von dort erbracht wird.**

Die infolge des Lock-down in der Corona-Pandemie in ihrer Wohnung arbeitenden Ehegatten zogen im Mai 2020 innerhalb von Hamburg in eine größere Wohnung um, in der sie zwei Zimmer als häusliche Arbeitszimmer einrichteten und nutzten. In der Folgezeit arbeiteten beide an vier Tagen in der Woche von zu Hause aus.

Laut Urteil des BFH vom 05.02.2025 (Az. VI R 3/23, DB 2025, S. 1126) sind die Kosten für den Wohnungswechsel als Kosten der Lebensführung nicht abzugsfähig. Zwar käme ein Abzug als Werbungskosten in Betracht, wenn

die berufliche Tätigkeit der Steuerpflichtigen der entscheidende Grund für den Wohnungswechsel wäre und private Umstände allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle spielen würden. Die berufliche Veranlassung müsse sich dazu anhand objektiver Umstände feststellen lassen (ständige Rechtsprechung, zuletzt BFH-Urteil vom 21.02.2006, Az. IX R 79/01, BStBl. II 2006, S. 598). Motive für die Wohnungswahl seien hingegen irrelevant.

Eine nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung des Umzugs sei aber zu verneinen, auch wenn durch den

Wohnungswechsel erstmals die Möglichkeit bestehe, ein Arbeitszimmer einzurichten. Es fehle insoweit an einem objektiven Kriterium, das nicht durch die private Wohnsituation jedenfalls mitveranlasst sei. Denn durch die Einrichtung eines Arbeitszimmers verbessere sich stets auch die private Wohnsituation, da der sonst als Arbeitsecke belastete Wohnraum nun ungestört genutzt werden könne.



Umsatzsteuer

## Unternehmereigenschaft beim Verkauf von Privatgrundstücken durch Ehegatten

Der Verkauf eines Privatgrundstücks durch Ehegatten kann nach einer Entscheidung des EuGH eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, wobei die Gemeinschaft der Ehegatten als Unternehmer angesehen werden kann.

In dem Urteilsfall beauftragten Eheleute einen gewerblichen Geschäftsbesorger mit der Abwicklung des Verkaufs mehrerer Grundstücke aus ihrem Privatvermögen. Der Geschäftsbesorger übernahm als Bevollmächtigter der Eheleute die Vermarktung der Grundstücke und die konkrete Vorbereitung des Verkaufs. Für diese Tätigkeit wurde ein vom schlussendlich erzielten Kaufpreis abhängiges Honorar für den Geschäftsbesorger vereinbart.

In dem polnischen Vorlageverfahren entschied der EuGH mit Urteil vom 03.04.2025 (Rs. C-213/24, Grzera, DStR 2025, S. 840), dass auch der Verkauf von Grundstücken aus dem Privatvermögen eine wirtschaftliche Tätigkeit begründen könne. Entscheidend hierfür sei, dass der Veräußerer aktive Schritte zur Vermarktung der Grundstücke einleite und sich hierbei

ähnlicher Mittel bediene wie ein Händler oder Dienstleister. Im Urteilsfall ging die Tätigkeit über eine typische Maklertätigkeit hinaus. U. a. wurden die Grundstücke parzelliert und erschlossen sowie Flächen hinzuerworben.

Ebenso liege eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der Eheleute vor, da diese das wirtschaftliche Risiko der Veräußerung tragen, insb. das Risiko, dass es nicht zum Verkauf der Grundstücke kommt. Durch die Einschaltung des Geschäftsbesorgers und dessen honorarbasierter Vergütung sei das wirtschaftliche Risiko lediglich vermindert, verbleibe aber grundsätzlich beim Veräußerer.

Weiterhin nimmt der EuGH zur Bestimmung des Steuerpflichtigen Stellung und führt aus, dass im Rahmen eines solchen Verkaufsgeschäfts die von Ehegatten,

die gemeinschaftliche Eigentümer sind, gebildete gesetzliche Gemeinschaft als Steuerpflichtiger angesehen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass die Ehegatten gegenüber Dritten so auftreten, dass sie den Verkauf der Grundstücke gemeinsam durchführen und als Gemeinschaft das wirtschaftliche Risiko dieser Tätigkeit tragen. Die fehlende Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft stehe dem nicht entgegen.

**Hinweis:** Im Hinblick auf das deutsche Umsatzsteuerrecht gibt die EuGH-Entscheidung Hinweise darauf, dass die Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Auch das BMF geht von einer Unternehmereigenschaft aus, lediglich der BFH äußerte hieran wiederholt Zweifel (vgl. zuletzt BFH-Beschluss vom 28.08.2023, Az. V B 44/22, BFH/NV 2023, S. 1388).

## Leistungen eines Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns

**Der BFH stellt klar, dass die Fortzahlung von Mitgliedsbeiträgen an ein pandemiebedingt geschlossenes Fitnessstudio einen steuerbaren Leistungsaustausch begründet.**

Der BFH hat sich in zwei Verfahren mit den Auswirkungen der behördlich angeordneten Schließungen von Fitnessstudios während des Corona-Lockdowns auf die umsatzsteuerliche Behandlung der während dieser Zeit bezahlten Mitgliedsbeiträge befasst (BFH-Urteile vom 13.11.2025, Az. XI R 5/23 und Az. XI R 36/22).

Während der pandemiebedingten Schließung wurde den Mitgliedern der Fitnessstudios mitgeteilt, dass der Zeitraum der Schließung am Ende der Vertragslaufzeit ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei ersetzt werde. Der BFH führt dazu aus, dass das Einräumen dieser kostenfreien Zusatzmonate einen umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausch darstelle. Eine explizite

zivilrechtliche Vereinbarung über die Gewährung der Zusatzmonate mit den Kunden werde hierfür nicht vorausgesetzt.

Unabhängig davon seien die vereinbarten Mitgliedsbeiträge zudem Anzahlungen für steuerpflichtige monatliche Teilleistungen im Rahmen eines über die gesamte Vertragslaufzeit bestehenden Dauerschuldverhältnisses. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen einer nicht erbrachten Teilleistung für die Zeit, in der die Fitnessstudios pandemiebedingt geschlossen waren, erfolge auch im Falle der Unmöglichkeit der Leistung erst dann, wenn die hierfür entrichtete Anzahlung tatsächlich zurückgewährt wird. Das Bestehen

eines zivilrechtlichen Rückzahlungsanspruchs rechtfertige noch keine Minderung der Bemessungsgrundlage.

**Hinweis:** Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:



## Klarstellung zum Scan-Verfahren bei Ausfuhrlieferungen

**Das Finanzministerium Schleswig-Holstein konkretisiert, an welchen deutschen Flughäfen das Scan-Verfahren als Nachweis für Ausfuhrlieferungen anerkannt wird.**

Das sog. Scan-Verfahren stellt eine Erleichterung bei der Führung der Nachweise für die Voraussetzungen einer steuerbefreiten Ausfuhr im persönlichen Reisegepäck dar. Das Scan-Verfahren kommt etwa zum Einsatz, wenn ein Einzelhändler im Sicherheitsbereich eines Flughafens Waren an in einem Drittland ansässige Abnehmer verkauft. Ein Scan der Reisepässe und Bordkarten der Abnehmer ersetzt beim Scan-Verfahren die zollamtlichen Ausfuhrbelege.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein informiert mit einer Kurzinformation vom 10.01.2025 (Az. VI 358-S 7510-126, DStR 2025, S. 847) darüber, dass das Scan-Verfahren sowohl an Flughäfen, an denen die Zollverwaltung nicht vertreten ist, als auch an Flughäfen, an denen eine vollständige räumlich wie zeitlich durchgängige Präsenz des Zolls nicht gesichert ist, zulässig ist.

**Hinweis:** Eine dauerhafte Präsenz der Zollverwaltung im Transit- und Sicherheitsbereich ist in den Flughäfen Frankfurt a. M., Hamburg, Berlin und Leipzig/Halle gewährleistet.

## Ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz

Das BMF nimmt anlässlich der Änderung der Anlage zum Umsatzsteuergesetz durch das Jahressteuergesetz 2024 Stellung zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz.

In Umsetzung der BFH- und EuGH-Rechtsprechung zur Steuersatzfindung bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln (BFH-Urteil vom 21.04.2022, Az. V R 2/22 (V R 6/18), BStBl. II 2023, S. 460, und EuGH-Urteil vom 03.02.2022, Rs. C-515/20, Finanzamt A, UR 2022, S. 749) wurde gesetzlich klargestellt, dass Holzhackschnitzel als Brennholz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sofern diese in die Position 4401 des Zolltarifs eingereiht werden (Nr. 48 Buchst. a Anlage 2 zum UStG).

Mit Schreiben vom 17.04.2025 (Az. III C 2 – S 7221/00019/005/013) stellt die Finanzverwaltung darüber hinaus Kriterien für die Beurteilung auf,

ob Holzhackschnitzel ausschließlich zum Verbrennen bestimmt sind: Maßgeblich hierfür sind die Art der Aufmachung bei der Abgabe, ein im Voraus festgelegter Trocknungsgrad und die Bestimmung zum Heizen öffentlicher oder privater Räumlichkeiten. Soweit der Feuchtegrad bezogen auf das jeweilige Trocken- oder Darrgewicht unter 25 % beträgt, ist davon auszugehen, dass die Holzhackschnitzel ausschließlich zur Verbrennung bestimmt sind.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung ist die Abgabemenge nicht mehr maßgeblich für die Beurteilung, ob Holzhackschnitzel

als Brennholz anzusehen sind (BMF-Schreiben vom 04.04.2023, Az. III C 2 – S 7221/19/10002 :004, BStBl. I 2023, S. 733).

**Hinweis:** Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für alle Umsätze, die nach dem 05.12.2024 ausgeführt werden. Für im Zeitraum vom 06.12.2024 bis zum 31.05.2025 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich der Leistende und der Leistungsempfänger übereinstimmend – auch für Zwecke des Vorsteuerabzuges – auf die Regelungen des BMF-Schreibens vom 04.04.2023 berufen.

## Umsatzsteuerlicher Direktanspruch setzt unrichtigen Steuerausweis voraus

Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest und bestätigt, dass der umsatzsteuerliche Direktanspruch nur besteht, wenn in einer Rechnung über eine Leistung ein Steuerbetrag unrichtig gesondert ausgewiesen wurde.

Der nach einer EuGH-Entscheidung benannte sog. Reemtsma- bzw. Direktanspruch ermöglicht in bestimmten Fällen die Erstattung von zu Unrecht in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträgen direkt vom Fiskus an den betroffenen Leistungsempfänger (vgl. EuGH-Urteil vom 15.03.2007, Rs. C-35/05, Reemtsma Cigarettenfabrik, IStR 2007, S. 26). Dies kommt

vor allem dann in Betracht, wenn die Geltendmachung der Erstattung vom Leistenden übermäßig erschwert oder unmöglich ist.

Der BFH geht in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung weiterhin davon aus, dass der Direktanspruch voraussetzt, dass eine Steuer in einer Rechnung für eine – bereits

erbrachte oder noch zu erbringende – Leistung zu Unrecht gesondert ausgewiesen wurde. Ein Steuerausweis in einer Rechnung, der keine Leistungserbringung zugrunde liegt (§ 14c Abs.2 UStG), kann daher keinen Direktanspruch begründen (BFH-Beschluss vom 05.12.2024, Az. V R 11/23, Festhalten am BFH-Urteil vom 22.08.2019, Az. V R 50/16, BStBl II 2022, S. 290).

## Vorsteuervergütungsverfahren: Fristen zu beachten

Anträge auf Vergütung von Vorsteuern aus 2024 sind in Drittstaatsfällen regelmäßig bis 30.06.2025 und in EU-Fällen bis 30.09.2025 zu stellen.

In Deutschland ansässige Unternehmer haben Anträge auf Vergütung von Vorsteuern aus 2024 in ausländischen Staaten, in denen sie nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, innerhalb folgender Fristen zu stellen:

- in Drittstaaten häufig bis 30.06.2025 (z. B. Schweiz), was aber individuell für den jeweiligen Staat zu klären ist,
- in anderen EU-Mitgliedstaaten bis 30.09.2025.

In einem Drittstaat ansässige Unternehmer können bis 30.06.2025 elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen Antrag auf Vorsteuervergütung für 2024 stellen, sofern zwischen dem Drittstaat und Deutschland eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit besteht. Zu beachten ist dabei, dass im Vorlauf der Antragsübermittlung eine Registrierung beim Online-Portal des BZSt (BOP) erforderlich ist.

In einem EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer können bei ihrer nationalen Anlaufstelle einen Antrag auf Vergütung der in Deutschland angefallenen Vorsteuern aus 2024 bis zum 30.09.2025 stellen.

### ■ Immobilienbesteuerung

## Zweifel an der Anwendung der verlängerten Nachbehaltensfrist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes äußert der BFH ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheids über Grunderwerbsteuer, der wegen Verletzung der zehnjährigen Nachbehaltensfrist bei einem Erwerbsvorgang vor dem 01.07.2021 erging.

Geht ein Grundstück von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand über, entsteht keine Grunderwerbsteuer, soweit Personen an beiden Gesamthandsvermögen in gleichem Umfang beteiligt sind (§ 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG). Dies gilt jedoch nicht, soweit sich innerhalb der Nachbehaltensfrist der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand vermindert (§ 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG). Die Nachbehaltensfrist wurde mit Wirkung zum 01.07.2021 von bislang fünf auf zehn Jahre verlängert.

Die Übergangsregelung in § 23 Abs. 18 GrEStG sieht vor, dass § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG in der am 01.07.2021 geltenden Fassung erstmals auf Erwerbsvorgänge nach dem 30.06.2021 anzuwenden ist. In § 23 Abs. 24 GrEStG ist allerdings geregelt, dass die zehnjährige Nachbehaltensfrist in § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG auch dann gilt, wenn der Erwerbsvorgang vor dem 01.07.2021 verwirklicht wurde und zum 01.07.2021 die ehemalige fünfjährige Nachbehaltensfrist noch nicht abgelaufen war (so auch die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.03.2024, BStBl. I 2024, S. 410, Rz. 124).

Aufgrund dieses Widerspruchs der beiden Übergangsregelungen sieht der BFH mit Beschluss vom 10.04.2025 (Az. II B 54/24 (AdV)) ernsthafte Zweifel, ob die Verlängerung der Nachbehaltensfrist auf zehn Jahre auf einen vor dem 01.07.2021 verwirklichten Erwerbsvorgang anwendbar ist, und gewährt die Aussetzung der Vollziehung der Grunderwerbsteuerfestsetzung.

**Hinweis:** Abzuwarten bleibt, ob zu dieser Streitfrage ein Hauptsacheverfahren beim BFH anhängig gemacht wird und wie der BFH dann entscheidet.

## Schuldzinsenabzug bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils des Vermietungsobjekts

Wird ein Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt unentgeltlich übertragen, ohne dass auch die zur Anschaffung des Vermietungsobjekts aufgenommenen Darlehen mitübertragen werden, können die auf den übertragenen Anteil entfallenden Schuldzinsen nicht als (Sonder-)Werbungskosten abgezogen werden.

Dies hat der BFH mit Urteil vom 03.12.2024 (Az. IX R 2/24, DStR 2025, S. 896) klargestellt. Im zugrunde liegenden Fall übertrug der bisherige Alleineigentümer eines fremdvermieteten Grundstücks einen 2/5-Miteigentumsanteil schenkweise an seinen Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Da weder ein Schuldbeitritt

noch eine Schuldübernahme der aus der Anschaffung dieses Grundstücks resultierenden Darlehensverbindlichkeit erfolgte, werde insoweit der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelöst. Dementsprechend haben die Schuldzinsen in entsprechendem Umfang laut BFH ihre Objektbezo-

genheit verloren und seien dem privaten Bereich zuzuordnen. Statt der Finanzierung des Vermietungsobjekts dienten sie fortan der Finanzierung der Schenkung. Folglich seien die Schuldzinsen, soweit diese auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallen, steuerlich nicht abzugsfähig.

### ■ Erbschaftsteuer

## Erbschaftsteuerliche Behaltensfrist bei Ausgliederung des geerbten Betriebs

Erhält der Erwerber im Rahmen der Ausgliederung seines geerbten Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft nicht nur Geschäftsanteile an der Kapitalgesellschaft als Gegenleistung, sondern auch eine Forderung gegen die Kapitalgesellschaft, liegt laut FG Münster insoweit ein Behaltensfristverstoß vor.

Die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen (§ 13a Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG n. F.) fallen rückwirkend weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren (Behaltensfristen bei Regel- bzw. Optionsverschönerung) über das begünstigte Vermögen schädlich verfügt, z. B. durch Veräußerung des Gewerbebetriebes (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ErbStG n. F.) Eine solche zum rückwirkenden Wegfall der Steuerbegünstigung führende Veräußerung liegt nach ständiger BFH-Rechtsprechung sowie nach Auffassung der Finanzverwaltung in R E 13a.13 Abs. 3 Satz 1 ErbStG jedoch grundsätzlich nicht vor, wenn ein Betrieb bzw. Einzelunternehmen nach § 20 Abs. 1 UmwStG in eine Kapitalgesellschaft eingebracht bzw. ausgegliedert wird.

Mit Urteil vom 25.02.2025 (Az. 3 K 2046/23 Erb) hat das FG Münster klargestellt, dass dies aber nur insoweit gelte, als die Gegenleistung für die Sacheinlage in Geschäftsanteilen besteht. Die Gewährung einer sonstigen Gegenleistung – wie hier in Gestalt einer Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft – führe hingegen insoweit zur Nachversteuerung. Sinn und Zweck der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen sei es, der verminderten Fungibilität von Betriebsvermögen Rechnung zu tragen und dessen Fortführung auch im Gemeinwohlinteresse, insb. zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zu gewährleisten. Die Bindung des begünstigten erworbenen Vermögens in einem Unternehmen wird dabei grundsätzlich durch eine Maßnahme i. S. d. § 20 Abs. 1 UmwStG unberührt gelassen, soweit die Gegenleistung für die Sacheinlage in Anteilen an der Gesellschaft besteht.

Gelangt dagegen, wie im entschiedenen Fall, durch die Geldforderung gegenüber der Gesellschaft als Gegenleistung erworbenes Unternehmenssubstrat insoweit auf die private Ebene des Gesellschafters, liegt ein Behaltensfristverstoß vor.

Unerheblich sei dabei, ob die Einbringung ertragsteuerlich zu Buchwerten erfolgt ist, da das ertragsteuerliche Buchwertprivileg einen anderen Zweck verfolge als die Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen.

**Hinweis:** Das Urteil ist zwar zu § 13a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ErbStG in der Fassung vom 01.07.2011 ergangen. Die Behaltensregelungen sind aber nahezu wortgleich in § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ErbStG überführt worden, so dass das Urteil auch nach der aktuellen Rechtslage relevant ist.

Gegen das Urteil ist die Revision zugelassen.

## Geschlechterdifferenzierende Sterbetafeln zur Erbschaft- und Schenkungsteuerberechnung

Die Anwendung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist nach Auffassung des BFH verfassungsgemäß.

Im Streitfall hat der Kläger Anteile an einer GmbH von seinem Vater unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten, wobei sich der Vater den lebenslangen Nießbrauch an den Anteilen vorbehielt. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer minderte das Finanzamt den Wert der Anteile um den Kapitalwert des Nießbrauchsrechts. Den Kapitalwert ermittelte das Finanzamt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BewG durch Multiplikation des Jahreswerts des Nießbrauchs mit dem sich aufgrund der voraussichtlichen Lebenserwartung des Vaters ergebenden Vervielfältiger. Die Vervielfältiger sind anhand der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und werden vom Bundesministerium der Finanzen – getrennt nach Geschlecht sowie nach vollendetem Lebensalter – regelmäßig veröffentlicht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BewG). Da Männer statistisch eine geringere Lebenserwartung haben als Frauen, sind die Vervielfältiger für die Kapitalisierung des Nießbrauchsrechts bei Männern niedriger und damit der steuerpflichtige Erwerb potenziell höher. Vor diesem Hintergrund vertrat der Kläger die Auffassung, dass die Verwendung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG verstöße.

Mit Urteil vom 20.11.2024 (Az. II R 38/22, DStR 2025, S. 831; ebenso im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteile vom 20.11.2024, Az. II R 41/22 und II R 42/22) wies der 2. Senat des BFH diese Argumentation zurück. Er stellte klar, dass die Voraussetzungen für eine abweichende Bestimmung des Vervielfältigers nach der wirklichen Dauer der Nutzung gemäß § 14 Abs. 2 BewG als *lex specialis* nicht vorgelegen haben, so dass die Typisierungsregelung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BewG anzuwenden war und damit die Vervielfältiger nach den Sterbetafeln zu ermitteln sind.

Zudem sei die Heranziehung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Sie diene dem legitimen Zweck, die Kapitalwerte lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Da die statistische Lebenserwartung von Frauen ausweislich der amtlichen Sterbetafeln höher sei als von (gleichaltrigen) Männern, führt die Verwendung der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vervielfältiger bei der Ermittlung des Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen zu genaueren und realitätsgerechteren Bewertungsergebnissen als die Verwendung geschlechtsneutraler Vervielfältiger. Durch die geschlechtsspezifischen Vervielfältiger werde somit im Ergebnis eine wirtschaftliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen erreicht. Zudem sei laut BFH auch kein Verstoß gegen EU-Recht ersichtlich.

**Hinweis:** Da die Entscheidung zur Rechtslage im Jahr 2014 erging, hatte der BFH nicht darüber zu entscheiden, welche Auswirkungen sich aus dem am 01.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen ergeben (vgl. Pressemitteilung des BFH vom 10.04.2025, Nr. 023/25).

## Voraussetzungen für das Vorliegen einer ausländischen Betriebsstätte

Der BFH konkretisiert in zwei Urteilen, die zu grenzüberschreitenden Sachverhalten im Anwendungsbereich eines DBA ergangen sind, unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsstätte im Ausland begründet wird, so dass die der Betriebsstätte zuzurechnenden Einkünfte nach den DBA-Vorgaben in Deutschland steuerfrei zu stellen sind.

In einem Streitfall nutzte ein in Deutschland lebender Taxiunternehmer (Kläger) aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Schweizer Taxifunkzentrale deren Büroraum in der Schweiz, der mit drei Arbeitsplätzen ausgestattet war und drei Taxiunternehmen zur Verfügung stand. In dem Büroraum nutzte der Kläger zudem einen abschließbaren Standcontainer. Er übte seine geschäftsleitende Tätigkeit sowie die Personalverwaltung seiner angestellten Taxifahrer in dem Büroraum aus, in dem er zudem die Buchführung vorbereitete, das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Kontrolle der Einhaltung behördlicher Auflagen vornahm.

Laut Urteil des BFH vom 18.12.2024 (Az. I R 47/21) besteht wegen der „Verwurzelung“ des Unternehmens mit dem im Ausland belegenen Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit eine abkommensrechtliche Betriebsstätte.

Dies ergebe sich aus der Gesamtwürdigung der in Wechselwirkung zueinanderstehenden Merkmale der zeitlichen und örtlichen Festigung der Geschäftseinrichtung sowie aus der dauerhaften Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung. Die dauerhafte Überlassung des persönlichen Standcontainers, die als personenbeschränkte Nutzungsstruktur gewertet wird, könne ein Indiz für das Bestehen einer dauerhaften Verfügungsmacht über den Büroraum sein. In dem Büroraum seien nicht nur Hilfstätigkeiten ausgeübt worden, denn die Haupttätigkeit eines Taxiunternehmers mit mehreren angestellten Taxifahrern erschöpfe sich nicht allein im Fahren von Taxis. Auch die geschäftsleitenden und zentral unternehmerisch-administrativen Tätigkeiten seien den Haupttätigkeiten zuzuordnen, die in dem Büroraum in der Schweiz ausgeübt wurden.

**Hinweis:** Der BFH wiederholt damit seine nur geringen Anforderungen an die Begründung einer Betriebsstätte durch eine ortsbezogene Geschäftseinrichtung, wenn deren Nutzung personenbeschränkt ist (vgl. bereits BFH-Urteil vom 07.06.2023, Az. I R 47/20, IStR 2023, S. 655).

In dem Urteil ebenso vom 18.12.2024 (Az. I R 39/21) bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsauffassung, dass eine „feste“ Geschäftseinrichtung, die als Betriebsstätte gewertet werden kann, grundsätzlich eine Mindestdauer von sechs Monaten voraussetzt. Diese Mindestdauer beziehe sich aber nicht nur auf die Geschäftseinrichtung, sondern auch auf die dort ausgeübte unternehmerische Tätigkeit. Besteht ein Unternehmen weniger als sechs Monate, rechtfertigt dies keine Ausnahme von der Mindestdauer, auch wenn die unternehmerische Tätigkeit vollständig in der ausländischen Geschäftseinrichtung ausgeübt werde.

## BMF erläutert neue Transaktionsmatrix

Das BMF konkretisiert den Inhalt der sog. Transaktionsmatrix, die als neuer zusätzlicher Bestandteil einer Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen ist. Zudem geht es auf die neuen Vorgaben zur Erfüllung der Dokumentationspflichten ein.

Seit dem 01.01.2025 sind Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Verrechnungspreisdokumentation nach § 90 Abs. 3 Satz 2 AO eine Transaktionsmatrix zu erstellen und der Finanzbehörde nach Aufforderung oder im Fall einer Außenprüfung automatisch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen. Bei der Transaktionsmatrix handelt

es sich um eine strukturierte, tabellarische Übersicht mit relevanten Informationen zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten.

In einem Merkblatt des BMF (Schreiben vom 02.04.2025, Az. IV B 3 – S 0225/00019/004/009, DB 2025, S. 983) werden die einzelnen Bestandteile einer Transaktionsmatrix – in

Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung – aufgeführt und anhand von Beispielen näher erläutert. Hinsichtlich der Angabe zur Vertragsgrundlage stellt das BMF klar, dass vorhandene Verträge nur zu benennen, nicht jedoch der Transaktionsmatrix beizufügen sind. Zwecks Angabe, „ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet

unterliegen", konkretisiert das BMF, dass Geschäftsvorfälle bspw. dann nicht der Regelbesteuerung unterliegen, wenn im betreffenden Steuerhoheitsgebiet ein steuerliches Präferenzregime (z. B. Lizenzbox) anzuwenden ist. Des Weiteren führt das BMF aus, dass Geschäftsvorfälle gegenüber einer nahestehenden Person oder Betriebsstätte, die gemessen an Funktionen und Risiken wirtschaftlich vergleichbar sind, in der Transaktionsmatrix zu Gruppen zusammengefasst werden können.

In bestimmten Fällen kann das BMF laut Merkblatt Abweichungen in Form, Inhalt oder Umfang der Transaktionsmatrix zulassen. Begehrte Abweichungen muss der Steuerpflichtige jedoch

spätestens innerhalb der 30-Tage-Frist kommunizieren und begründen.

Besonders hinzuweisen ist auf die Ausführungen zur zeitlichen Anwendung der neuen Dokumentationspflichten. Laut BMF ist eine Transaktionsmatrix auch für Jahre vor 2025 zu erstellen, wenn eine Prüfungsanordnung, die im Jahr 2025 ergeht, Prüfungszeiträume vor 2025 umfasst. Zudem stellt das BMF klar, dass die Transaktionsmatrix auch dann innerhalb von 30 Tagen vorzulegen ist, wenn die Prüfungsanordnung zwar vor dem 01.01.2025 ergangen ist, jedoch im Jahr 2025 ein Vorlageverlangen seitens der Finanzverwaltung gestellt wird.

Weiter stellt das BMF klar, dass bei Außenprüfungen, bei denen keine ertragsteuerlichen Auslandssachverhalte geprüft werden (z. B. Umsatzsteuersonderprüfung oder Lohnsteueraußenprüfung), die Aufzeichnungen nur bei expliziter Aufforderung vorzulegen sind.

Bei Nichtvorlage der Transaktionsmatrix wird laut Merkblatt ein Zuschlag i. H. v. 5.000 Euro festgesetzt (§ 162 Abs. 4 Satz 1 AO).

**Hinweis:** Keine Informationen enthält das Merkblatt dazu, ob die Erleichterungsvorschriften des § 6 GAufzV auf die Transaktionsmatrix analog anzuwenden sind.

## Ermittlung der Verrechnungspreise bei Parallelimporten von Arzneimitteln

**Parallelimporte von Arzneimitteln können zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, sofern die Vorteile aus konzerninternen Vertriebsaktivitäten nicht angemessen zwischen Muttergesellschaft und Vertriebstochtergesellschaft aufgeteilt werden.**

In Deutschland sind Apotheken gesetzlich verpflichtet, zur Kosteneinsparung im Gesundheitswesen bestimmte Arzneimittel auch von Parallelimporteuren aus der EU oder dem EWR zu beziehen (sog. Importförderklausel). Diese Parallelimporte sind in der Regel im Einkauf günstiger als die Originalprodukte, die von den Vertriebsgesellschaften inländischer Arzneimittelhersteller vertrieben werden. Dennoch profitieren die Parallelimporte indirekt von den Marketingmaßnahmen, die für die Originalprodukte durchgeführt werden.

Im konkreten Fall war streitig, ob die mit den Parallelimporten verbundenen Vertriebsfolge der ausländischen Muttergesellschaft eines Pharmakonzerns in die konzerninterne Vergütung

der Vertriebstochtergesellschaft einfließen müssen. Die Finanzverwaltung bejahte dies mit der Begründung, dass die Vorteile mittelbar auf die Aktivitäten der deutschen Vertriebsgesellschaft zur Vermarktung der Originalprodukte zurückzuführen sind, und nahm eine verdeckte Gewinnausschüttung an.

Der BFH bestätigte diese Auffassung mit Urteil vom 11.12.2024 (Az. I R 41/21). Er stellte fest, dass die Vertriebsaktivität der deutschen Gesellschaft im konzernweiten Interesse ausgeübt wird, so dass die Muttergesellschaft faktisch auch vom Erfolg der Parallelimporte profitiert. Auch wenn die Wirkung auf Parallelimporte nicht primär beabsichtigt sei, müsse diese daher im Rahmen der konzerninternen Aufwands- und

Gewinnverrechnung berücksichtigt werden. Entsprechend sei der Tochtergesellschaft nach Maßgabe des Fremdvergleichsgrundsatzes eine angemessene Vergütung für die Nutzung der Marketingvorteile durch die Muttergesellschaft zu zahlen. Werde – wie im konkreten Fall – keine angemessene Vergütung vorgenommen, könne dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe der Aufwandsersparnis der Muttergesellschaft führen.

**Hinweis:** Der Fall wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen, die nun die Höhe der verhinderten Vermögensmehrung festzustellen hat. Abzuwarten bleibt, ob sich die Argumentation des BFH auch auf ähnlich gelagerte Sachverhalte und weitere Branchen übertragen lässt.



## Rückkehrerregelung bei der Wegzugsbesteuerung in Altfällen

**Das BMF nimmt Stellung zur Anwendung der sog. Rückkehrerregelung bei der Wegzugsbesteuerung in Altfällen im Falle substanzieller Gewinnausschüttungen, die nach dem 16.08.2023 erfolgen.**

Erfolgt ein Wegzug u. a. durch die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland, wird eine Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. v. § 17 EStG fingiert und die Wertsteigerung der sog. Wegzugsbesteuerung unterworfen. Die dafür maßgebliche Regelung in § 6 AStG wurde mit Wirkung für Wegzüge nach dem 31.12.2021 umfassend reformiert und teilweise verschärft.

Nach der für Wegzüge vor dem 01.01.2022 (sog. Altfälle) geltenden Regelung in § 6 Abs. 3 AStG a. F. entfällt der Steueranspruch aus der Wegzugsbesteuerung, wenn neben weiteren Voraussetzungen die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht nur auf einer vorübergehenden Abwesenheit beruht und der Steuerpflichtige innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig wird (sog. Rückkehrerregelung).

Mit Wirkung zum 01.01.2022 wurde auch diese Rückkehrerregelung neu gefasst und insb. Regelungen zu sog. substanziellen Gewinnausschüttungen eingeführt. Demnach entfällt der Steueranspruch aus der Wegzugsbesteuerung u. a. nicht, soweit Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgt sind, deren gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des gemeinen Werts der Anteile zum Zeitpunkt des Wegzugs beträgt (§ 6 Abs. 3 AStG n. F.).

Nach der Übergangsregelung des § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AStG sind die Regelungen zu den substanziellen Gewinnausschüttungen grundsätzlich auch auf Altfälle anzuwenden. Dies gilt jedoch nur für Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr, die nach dem 16.08.2023 erfolgen. Dem Wortlaut nach bezieht sich die Übergangsregelung jedoch nur auf Stundungen i. S. d. § 6 Abs. 4 und

Abs. 5 AStG a. F., nicht jedoch auf die Rückkehrerregelung des § 6 Abs. 3 AStG a. F.

Mit Schreiben vom 22.04.2025 (Az. IV B 5 – S 1348/00008/001/224, DStR 2025, S. 976) vertritt die Finanzverwaltung allerdings nun die Rechtsauffassung, dass der Steueranspruch aus der Wegzugsbesteuerung für Altfälle im Rahmen der Rückkehrerregelung nicht entfällt, soweit nach dem 16.08.2023 substanzielle Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr im obigen Sinne erfolgen. Damit wird – entgegen dem Wortlaut – die in § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AStG gesetzlich normierte Übergangsregelung für Stundungen auf die Rückkehrerregelung ausgeweitet.

## Zurechnungsbesteuerung bei Familienstiftungen in Drittstaaten EU-rechtswidrig

Der BFH hat entschieden, dass die Ausnahme der Zurechnungsbesteuerung für ausländischen Stiftungen nach dem Außensteuergesetz auch auf Drittstaatenfälle anzuwenden ist. Daneben äußerte er sich zur Auslegung der für in EU-/EWR-Fälle vorgesehenen Escape-Klausel.

Für Zwecke der deutschen Einkommensteuer werden „intransparente“ ausländische Familienstiftungen als transparent behandelt. Dies hat zur Folge, dass die in Deutschland ansässigen Stifter und Begünstigte unabhängig von einer tatsächlichen Zuwendung grundsätzlich mit ihrem Anteil an den Netto-Einkünften der Stiftung der Einkommensteuer unterliegen (sog. Zurechnungsbesteuerung, § 15 Abs. 1 AStG). Für Stiftungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU oder im EWR enthält das Gesetz jedoch eine Escape-Klausel (§ 15 Abs. 6 AStG).

Mit Urteil vom 03.12.2024 (Az. IX R 32/22, DB 2025, S. 1184) hat der BFH entschieden, dass die Beschränkung der Escape-Klausel auf EU- und EWR-

Staaten gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) verstößt. Damit sei die Ausnahmeregelung auch auf in Drittstaaten ansässige Stiftungen, im konkreten Fall auf eine Schweizer Familienstiftung, anwendbar.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Stiftung die sonstigen Voraussetzungen der Escape-Klausel erfüllt, stellt der BFH außerdem klar, dass es für die Frage, ob das Vermögen den Stiftern „rechtlich und tatsächlich“ entzogen ist (§ 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG), allein auf die zivilrechtliche Betrachtungsweise ankommt. Abweichend von der durch die Finanzverwaltung vertretenen Auffassung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Tz. 15.6.1.2 AEASTG) komme es also allein darauf an, ob

der Stifter die zivilrechtliche Möglichkeit hat, über das Vermögen der Stiftung zu verfügen. Darüber hinaus war laut dem BFH auch die in § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG geforderte Vereinbarung zur Amtshilfe durch die im DBA zwischen Deutschland und der Schweiz vereinbarte sog. „große“ Auskunfts-klausel im konkreten Fall erfüllt.

**Hinweis:** Laut Pressemitteilung des BFH vom 24.04.2025 können sich aufgrund des BFH-Urteils auch die Begünstigten eines im Common-Law-Raum weit verbreiteten Trusts auf die Ausnahme von der Zurechnungsbesteuerung berufen.

## Rat der Europäischen Union beschließt DAC9

Der Rat der Europäischen Union hat am 14.04.2025 im Rahmen der sog. DAC9-Richtlinie Maßnahmen zur Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der globalen Mindeststeuer angenommen.

Durch eine weitere Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (sog. DAC9-Richtlinie) beabsichtigt die EU eine Vereinfachung der Meldepflichten für multinationale Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen (Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei der vorgehenden vier Geschäftsjahre).

Erreicht werden soll dies durch die Einführung eines Austauschs von Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, so dass multinationale Unternehmensgruppen zukünftig nur noch eine zentrale Ergänzungssteuer-Erklärung (top-up tax information return) für die gesamte Gruppe einreichen müssen, anstelle der bislang bestehenden Erklärungspflicht auf Ebene der einzelnen Gruppeneinheiten in den jeweiligen Jurisdiktionen.

Zudem wird mit der DAC9-Richtlinie ein einheitlich in der gesamten EU zu verwendendes Standardformular für die Abgabe der Ergänzungssteuer-Erklärung eingeführt.

**Hinweis:** Die DAC9-Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Richtlinienvorgaben müssen anschließend von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umgesetzt werden.

## Anwendung des CbCR und CbCR-Safe-Harbour bei Personengesellschaften

Das BMF erläutert, in welcher Weise transparente in- und ausländische Personengesellschaften differenziert nach ihrer Tätigkeit in den Country-by-Country-Report (CbCR) sowie in den CbCR-Safe-Harbour der globalen Mindeststeuer einzubeziehen sind.

Multinationale Unternehmensgruppen mit einem Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro haben jährlich einen CbCR zu übermitteln. Zudem unterfallen Unternehmen dieser Größenordnung der globalen Mindeststeuer, wobei Vereinfachungsregelungen auf Basis qualifizierender CbCR-Daten (CbCR-Safe-Harbour) in Betracht kommen. Klärungsbedarf besteht darin, wie steuerlich transparente Personengesellschaften im CbCR und im Rahmen der CbCR-Safe-Harbour-Regelungen zu behandeln sind.

Laut Schreiben des BMF vom 03.04.2025 (Az. IV B 5 - S 1331/00010/012/032) ist eine inländische Personengesellschaft mit vermögensverwaltender Tätigkeit sowohl für Zwecke des CbCR als auch des CbCR-Safe-Harbour als staatenlos zu behandeln. Ist an ihr ein gruppenzugehöriger Gesellschafter beteiligt, sind Angaben im CbCR entsprechend seiner Beteiligungshöhe in dessen steuerlichem Ansässigkeitsstaat zu machen. Zudem kann der gruppenzugehörige Gesellschafter die Anwendung des CbCR-Safe-Harbour beantragen, wobei das auf ihn entfallende Jahresergebnis

aus der vermögensverwaltenden Personengesellschaft zu berücksichtigen ist.

Soweit die Angaben einer inländischen Personengesellschaft mit gewerblichen Einkünften einer oder mehreren inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind, sind die Angaben – einschließlich Gewerbesteuer – im CbCR unter „Deutschland“ auszuweisen. Lediglich Angaben zum Eigenkapital und zum einbehaltenen Gewinn sind grundsätzlich unter „staatenlos“ auszuweisen. Zudem ist für den an der Personengesellschaft beteiligten inländischen gruppenzugehörigen Gesellschafter die auf seinen Gewinnanteil anfallende Körperschaftsteuer, sein Anteil am Eigenkapital und am einbehaltenen Gewinn im CbCR unter „Deutschland“ auszuweisen. Für Zwecke des CbCR-Safe-Harbour ist die Personengesellschaft zwar als staatenlose Einheit nicht zu berücksichtigen. Allerdings werden die Angaben der inländischen Betriebsstätte der Personengesellschaft mit den Angaben des gruppenzugehörigen Gesellschafters zusammengefasst, sofern dieser den CbCR-Safe-Harbour nutzen möchte.

Dieses Vorgehen entspricht auch weitestgehend der Anwendung des CbCR und des CbCR-Safe-Harbour, wenn an der inländischen, gewerblich tätigen Personengesellschaft im Ausland ansässige gruppenzugehörige Gesellschafter beteiligt sind. Denn die Personengesellschaft vermittelt dem im Ausland ansässigen Gesellschafter eine inländische (abkommensrechtliche) Betriebsstätte, welcher der entsprechende Körperschaftsteueraufwand zuzuordnen ist. Es handelt sich insofern um eine doppelte Betriebsstätte: die der Personengesellschaft und die des Gesellschafters.

Für ausländische Personengesellschaften gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

## Keine Arbeitgeberberei­genschaft einer ausländischen Betriebsstätte – deutsche Arbeitstage lösen Lohnsteuerpflicht aus

**Nach Auffassung des BFH kann eine ausländische Betriebsstätte einer im Inland ansässigen Kapitalgesellschaft im abkommensrechtlichen Sinne nicht Arbeitgeber sein.**

Im Streitfall unterhält eine SE mit Stammhaus in Deutschland zahlreiche Zweigniederlassungen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Die in den Zweigniederlassungen im Ausland tätigen Arbeitnehmer, die dort auch wohnhaft sind, sind zivilrechtlich bei der SE angestellt. In unregelmäßigen Abständen kommen die Arbeitnehmer der ausländischen Zweigniederlassungen für kurzfristige Dienstreisen nach Deutschland, wobei sie sich nicht mehr als 183 Tage im Steuer- oder Kalenderjahr bzw. innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums in Deutschland aufhalten. Die mit der inländischen Tätigkeit verbundenen Kosten werden von den Zweigniederlassungen in deren Buchführung erfasst. Eine Erstattung vom Stammhaus erfolgt nicht.

Laut Urteil des BFH vom 12.12.2024 (Az. VI R 25/22, DStR 2025, S. 891) sind die Arbeitnehmer hinsichtlich des Arbeitslohns für ihre Tätigkeit in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Dem steht nicht entgegen, dass in allen im Streitfall einschlägigen DBAs eine sog. 183-Tage-Regelung enthalten ist, die dem Ansässigkeitsstaat der

Arbeitnehmer das ausschließliche Besteuerungsrecht hinsichtlich des gesamten Arbeitslohns zuweist. Es fehle an der Voraussetzung, dass die Vergütungen von oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat (hier Deutschland) ansässig ist. Damit sei jedenfalls eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der 183-Tage-Regelung nicht gegeben.

Die ausländischen Betriebsstätten kommen – so der BFH – als Arbeitgeber nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kann Arbeitgeber im abkommensrechtlichen Sinne zwar nicht nur der zivilrechtliche Arbeitgeber, sondern auch eine andere natürliche oder juristische Person sein, die die Vergütung für die Arbeitsleistung wirtschaftlich trägt (z. B. BFH-Urteil vom 23.02.2005, Az. I R 46/03, BStBl. II 2005, S. 547). Die ausländischen Zweigniederlassungen sind jedoch keine (juristische) Person i. S. d. einschlägiger DBAs. Zudem kämen sie abkommensrechtlich nicht als Arbeitgeber in Betracht, da sie nicht die Fähigkeit besitzen, in einem der Vertragsstaaten ansässig zu sein.

Diese Ansicht vertritt auch die Finanzverwaltung, festgehalten im BMF-Schreiben vom 12.12.2023 (Az. IV B 2 – S 1300/21/10024 :005, BStBl. I 2023, S. 2179, Rz. 144): Reisen solcher Mitarbeiter nach Deutschland sind daher zu tracken und lohnsteuerlich zu verarbeiten. Dies erfordert regelmäßig eine Entscheidung, wer die Steuer trägt, da eine Entlastung im Heimatland der Mitarbeiter kaum oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten zu erlangen ist. Im Einzelfall ist zu prüfen ob die Pauschalversteuerung gemäß § 40a Abs. 7 EStG zur Anwendung kommt; diese bietet Erleichterungen hinsichtlich des notwendigen Abrufs von Lohnsteuerabzugsmerkmalen als auch die lohnsteuerliche Beurteilung der Steuerübernahme durch den Arbeitgeber.

## Deutschland/Niederlande: Erleichterungen für Grenzpendler im Homeoffice

**Deutschland und Niederlande haben sich auf eine neue Homeoffice-Regelung geeinigt, wonach Grenzpendler bis zu 34 Tage pro Jahr von zu Hause arbeiten können, ohne dass sich dies auf die Besteuerung des Arbeitslohns auswirkt.**

Grundsätzlich weist das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und den Niederlanden das Besteuerungsrecht bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dem Staat zu, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt. Folglich ist das Gehalt von Arbeitnehmern, die in einem Vertragsstaat wohnen und im anderen Vertragsstaat arbeiten, regelmäßig im Tätigkeitsstaat zu versteuern. Wird die Arbeit jedoch remote von zu Hause aus ausgeübt, ist der Teil des Gehalts, der auf die Homeoffice-Tage entfällt, grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern, so dass es zu einer Aufteilung von Besteuerungsrechten kommt.

Laut Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Finanzministers, Dr. Marcus Optendrenk, vom 16.04.2025 soll das DBA nun dahingehend angepasst werden, dass bis zu 34 Tage Homeoffice pro Jahr steuerlich so behandelt werden, als wären sie im Tätigkeitsstaat erbracht worden, so dass insoweit eine Aufteilung des Arbeitslohns zwischen den Staaten entfällt. Bei Wohnsitz des Arbeitnehmers in den Niederlanden ergibt sich das deutsche Besteuerungsrecht dann aus § 49 Abs. 1 Nr. 4a Satz 2 EStG, wonach in diesen Fällen fingiert wird, dass die nichtselbständige Tätigkeit im Inland ausgeübt bzw. verwertet wurde.

**Hinweis:** Die vorgeschlagenen Anpassungen müssen noch von den jeweiligen nationalen Parlamenten bestätigt

werden. Auch haben die beiden Staaten bereits die Absicht bekundet, über weitergehende Ausnahmeregelungen, die über die 34 Tage hinausgehen, zu sprechen. Abzuwarten bleibt zudem, wie der konkrete Änderungstext aussehen wird. Ggf. könnte hier Art. 14 Abs. 1a des DBA zwischen Deutschland und Luxemburg als Vorlage dienen, der bereits eine vergleichbare Ausnahme für bis zu 34 Homeoffice-Tage enthält. Die neue Homeoffice-Regelung bezieht sich auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit sollten aber auch immer sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Aspekte bedacht werden.

## Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bei Auslandstätigkeit

**Das BMF erleichtert die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei in Deutschland steuerfreien Einnahmen aus dem Ausland.**

Grundsätzlich ist der Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben nicht möglich, wenn diese im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11. Hs EStG). Ausnahmen bestehen aus unionsrechtlichen Gründen bei Tätigkeiten in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, soweit der ausländische Staat keinerlei steuerliche Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen zulässt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12. Hs EStG).

Mit Schreiben vom 03.04.2025 (Az. IV C 4 – S 2221/00380/003/005, DStR 2025, S. 845) erklärt das BMF, dass Beiträge zu einer freiwilligen oder Zusatzversicherung im deutschen Sozialversicherungssystem nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen und somit unter den weiteren Voraussetzungen grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig bleiben.

Hinsichtlich der Ausnahme bei Tätigkeiten in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz übernimmt das BMF die

Grundsätze des BFH (Urteile vom 27.10.2021, Az. X R 11/20 sowie X R 28/20), wonach zur Beurteilung, ob der andere Staat keinerlei steuerliche Berücksichtigung zulässt, die einzelnen Sparten der Vorsorgeaufwendungen (d. h. Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) getrennt zu beurteilen sind, so dass die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen einer Sparte im ausländischen Staat nicht zur Folge hat, dass die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen für andere Versicherungssparten im Inland ausgeschlossen ist.



## Einwegkunststofffonds: Aussetzung der Prüfpflicht der Mengenmeldung für 2024

Seit dem 02.05.2025 können Hersteller die Mengenmeldung nach dem Einwegkunststofffondsgesetz im Register DIVID des Umweltbundesamtes einstellen. Die Prüfung der Mengenmeldung durch registrierte Sachverständige wurde für das Kalenderjahr 2024 ausgesetzt. Ebenso wurde die Frist zur Abgabe der Mengenmeldung für die Hersteller (einmalig) bis 15.06.2025 verlängert.

Bereits zum 01.01.2024 ist das sog. Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) in Kraft getreten. Danach haben Hersteller jährlich bis zum 15.05. (erstmalig zum 15.05.2025) dem Umweltbundesamt die Menge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte zu melden. Diese Mengenmeldung ist durch registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer zu prüfen und zu bestätigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EWKFondsG), wenn im Jahr mehr als 100 kg Einwegkunststoffprodukte in den Verkehr gebracht wurden.

Bisher können die verantwortlichen Prüfer wegen des unklaren Anwendungsbereichs des EWKFondsG sowie

vieler auslegungsbedürftiger Begriffe im EWKFondsG ohne Prüfleitlinien keine verbindlichen Aussagen zur korrekten Zuordnung der Produkte und zur Mengenmeldung treffen. Verstoßen sie allerdings gegen die Vorgaben, droht ihnen ein Berufsverbot (§ 11 Abs. 5 EWKFondsG, § 27 Abs. 4 VerpackG). Noch können die Prüfer aber nicht handeln, denn das Umweltbundesamt hatte erst Mitte Februar 2025 einen konkretisierenden Entwurf für Prüfleitlinien für die registrierten Prüfer vorgelegt.

Da die Prüfleitlinien bis dato noch nicht final verabschiedet sind, sieht das Umweltbundesamt nunmehr für das Meldejahr 2024 von einer Prüfung und Bestätigung durch registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer,

Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer ab. Zudem wurde die die Frist zur Abgabe der Mengenmeldung für die Hersteller (einmalig) bis zum 15.06.2025 verlängert.

Seit dem 02.05.2025 besteht für die Hersteller die Möglichkeit, die Mengenmeldung ohne Bestätigung der Prüfer im Register DIVID des Umweltbundesamtes einzustellen.

**Hinweis:** Das Recht des Umweltbundesamtes, jederzeit im Einzelfall zu verlangen, dass eine solche Prüfung durchgeführt und eine Bestätigung vorgelegt wird, bleibt hiervon aber unberührt. Ebenso unverändert besteht die Pflicht zur Zahlung der Sonderabgabe für 2024 erstmals auf dem deutschen Markt bereitgestellte oder verkaufte Einwegkunststoffprodukte.

## Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2025

Gemäß Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025 vom 02.04.2025, die am 11.04.2025 veröffentlicht wurde (BGBl. 2025 I Nr. 110), erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO zum 01.07.2025.

Die Vorschrift normiert die Höhe der Beträge, bis zu denen das Arbeitseinkommen eines Schuldners in der Zwangsvollstreckung unpfändbar ist. Danach beträgt

etwa das unpfändbare Arbeitseinkommen ab 01.07.2025 1.555 Euro monatlich (bisher 1.491,75 Euro). Der unpfändbare Unterhaltsanspruch unter Ehegatten beträgt

künftig 585,23 Euro monatlich (bisher 561,43 Euro) und für weitere unterhaltsberechtigten Personen 326,04 Euro monatlich (bisher 312,78 Euro).

## Publikumsgesellschaft: Auskunftersuchen des Gesellschafters über persönliche Daten der Mitanleger

Das Auskunftersuchen eines Gesellschafters einer Publikumsgesellschaft mit dem Ziel, Namen, Anschriften und Beteiligungshöhen der Mitgesellschafter dazu zu verwenden, diesen Kaufangebote für ihre Anteile zu unterbreiten, ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Der BGH bezieht sich in seinem aktuellen Beschluss vom 22.01.2025 (Az. II ZB 18/23, DB 2025, S. 1205) auf seinen Beschluss vom 24.10.2023 (Az. II ZB 3/23, DStR 2024, S. 192) und bestätigt, dass in einem solchen Verhalten keine unzulässige

Rechtsausübung und kein Missbrauch des Auskunftsrechts liegt.

**Hinweis:** Die Rechtsprechung stimmt mit der Rechtsauffassung des EuGH (Urteil vom 12.09.2024, Rs. C-17/22, C-18/22,

NJW 2024, S. 3637) überein. Ebenso stehen die Regelungen der DSGVO nicht entgegen, da die begehrten Auskünfte für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich seien.

## Fehlender Ladungsnachweis führt zur Nichteintragung einer Abberufung eines Geschäftsführers

Nehmen an einer GmbH-Gesellschafterversammlung nicht alle Gesellschafter teil, ist gegenüber dem Registergericht nachzuweisen, dass die nichterschienenen Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind.

Gemäß Beschluss des KG in Berlin vom 18.02.2025 (Az. 22 W 4/25, NZG 2025, S. 464) genügt die Erklärung in der Gesellschafterversammlung, dass alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind, nicht.

Im Streitfall ging es um die Eintragung der Abberufung einer Geschäftsführerin im Handelsregister. Das Registergericht verweigerte die Anmeldung, da kein Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung einer Mitgesellschafterin vorlag. Die einfache Behauptung, sämtliche Ge-

sellschafter seien form- und fristgerecht geladen worden, reichte nicht aus. Gemäß § 39 Abs. 2 GmbHG sei ein urkundlicher Nachweis erforderlich, um die Eintragung von Veränderungen in der Geschäftsführung zu ermöglichen. Laut KG müsste zur Vorbeugung unwahrer Eintragungen im Handelsregister ein ordnungsgemäßer Nachweis der Ladung und der tatsächlichen Voraussetzungen vorgelegt werden.

**Hinweis:** Die Entscheidung unterstreicht die Notwendigkeit einer strikten Beachtung der formalen Anforderungen bei

der Einberufung von Gesellschafterversammlungen. Dies bedeutet, dass jede Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nur dann Bestand hat, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen werden. Ein unzureichend nachgewiesener Ladungsprozess kann nicht nur die Wirksamkeit von Beschlüssen beeinträchtigen, sondern auch zu erheblichen Verzögerungen im Registrierungsprozess führen.

## Wirksamkeit einer Erklärung auf Gesellschafts-Geschäftspapier

Die Erklärung eines Geschäftsführers auf Geschäftspapier einer GmbH mit Wirkung auf Vertragsbeziehungen der GmbH erfolgt im Namen der Gesellschaft.

Gibt ein Geschäftsführer einer GmbH auf deren Geschäftspapier eine Erklärung ab, die Wirkung auf die Vertragsbeziehungen der Gesellschaft entfalten soll, geht der objektive Erklärungswert einer solchen Erklärung grundsätzlich dahin, dass diese im Namen der Gesellschaft abgegeben werden soll. Dies stellte der BGH mit Urteil vom 18.03.2025 (Az. II ZR 77/24, DStR 2025, S. 1052) klar. Es sei dabei nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer ausdrücklich „in Vertretung“ oder als „Geschäftsführer“

zeichnet, wenn sich seine Stellung für den Erklärungsempfänger erkennbar, durch seine vorgeschriebene Namhaftmachung auf dem Geschäftsbrief ergibt.

**Hinweis:** Ergänzend weist der BGH darauf hin, dass bei der Auslegung der Erklärung der weitere Inhalt des Schreibens nicht unberücksichtigt bleiben darf. Im Streitfall wurde neben der Kündigung des Gesellschafter-Geschäftsführers auch ein Hausverbot ausgesprochen. Dies spräche ebenfalls dafür, dass die Kündigung

auch durch die Geschäftsführung im Namen der GmbH erklärt werden sollte.

## Einsichtsrecht eines Kommanditisten nur zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Das Einsichtsrecht des Kommanditisten setzt voraus, dass die Einsicht zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erforderlich ist.

Das bisher in § 166 Abs. 3 Satz 1 HGB enthaltene Informationsrecht diente der Kontrolle der Geschäftsführung. Demgegenüber kann ein Kommanditist nach Inkrafttreten des MoPeG nunmehr allgemein Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, § 166 Abs. 1 Satz 2 HGB. Sofern sich jedoch die Gesellschaft wegen eines Antrags auf Einsicht in Geschäftsunterlagen darauf beruft, dass diese geheimhaltungsbedürftige Details über andere Personen enthalten (hier: Musterklage zur Wirksamkeit eines Entschädigungsausschlusses nach § 27 ErbbauRG) genügt

es zur Darlegung der Voraussetzungen auf Einsichtnahme im Sinne obiger Vorschriften nicht, allein den Vorwurf eines Informationsdefizits oder etwaiger Schäden zu erheben. Vielmehr muss die Kommanditistin gemäß rechtskräftigem Beschluss des KG vom 21.10.2024 (Az. 22 W 31/24, FGPrax 2025, S. 18) darlegen, zur Wahrnehmung welcher Mitgliedschaftsrechte sie aus einer Einsicht in die Klage Informationen erschließen möchte. Denn die Informationsrechte eines Gesellschafters und auch des Kommanditisten waren und sind stets, wie dies auch im Wortlaut

des § 166 Abs. 1 Satz 2 HGB i. d. F. des MoPeG zum Ausdruck kommt, auf die Fälle beschränkt, in denen die Einsicht bzw. Auskunft zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.

## Keine ausreichende Unterscheidungskraft einer Firma

Die Firma „vertrieb.de AG“ besitzt nicht die nach § 18 Abs. 1 HGB erforderliche Unterscheidungskraft.

Nach § 18 Abs. 1 HGB muss eine Firma u. a. Unterscheidungskraft besitzen. Unterscheidungskraft i. S. d. § 18 Abs. 1 HGB besitzt eine Firma gemäß Beschluss des BGH vom 11.03.2025 (Az. II ZB 9/24, GRUR-RS 2025, S. 5220) dann, wenn sie ihrer Art nach („ursprünglich“) die Gesellschaft von anderen Unternehmen unterscheiden und auf diese Weise individualisieren kann. So müsse die Firma geeignet sein, bei Lesern und Hörern die Assoziation mit einem ganz bestimmten Unternehmen unter vielen anderen zu wecken. Die Unterscheidungskraft fehle bei reinen Gattungsbezeichnungen, insb. rein beschreibenden Angaben,

die Art und Gegenstand des Unternehmens anzeigen, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen kennzeichnen. Nach Auffassung des BGH führt bei einem Gattungsbegriff in der Second-Level-Domain auch der Zusatz einer Top-Level-Domain wie „.de“ und die Tatsache, dass nach den Vergaberichtlinien der deutschen zentralen Registrierungsstelle eine Internetadresse mit dem für die Firma gewählten Namen nur einmal vergeben wird, nicht zu einer ausreichenden Unterscheidungskraft i. S. d. § 18 Abs. 1 HGB. Diese müsse sich vielmehr aus der sog. Second-Level-Domain ergeben.

**Hinweis:** Die erforderliche Unterscheidungskraft erhalte eine nicht unterscheidungskräftige Firma folglich nicht deswegen, weil derselbe Domainname nicht noch einmal vergeben werden darf. Werden weitere Unternehmen mit derselben Second-Level-Domain mit anderen Top-Level-Domains („.com“, “.net“) bei der deutschen Registrierungsstelle Denic eG registriert, schütze die Top-Level-Domain nicht hinreichend vor einer Verwechslungsgefahr im Geschäftsverkehr.

## ■ Restrukturierung und Sanierung

### Auskunftspflichten des Insolvenzverwalters

Ist ein Insolvenzschuldner zur Auskunft verpflichtet, muss der Insolvenzverwalter diese Verpflichtung während des Insolvenzverfahrens erfüllen.

Wie das OLG Karlsruhe mit rechtskräftigem Beschluss vom 28.02.2025 (Az. 3 U 38/23) klarstellte, gilt etwas anderes nur, wenn Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Abrechnungsansprüche tatsächlich nur von dem Schuldner erbracht werden können oder kein Bezug zur Masse besteht, etwa weil der Anspruch sich auf eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgetretene Forderung bezieht. In einem solchen Fall handele es sich bei dem Auskunftsanspruch um keinen Vermögensanspruch i. S. v. § 38 InsO.

Sofern der unselbständige Auskunftsanspruch dagegen zur Vorbereitung einer Forderung dient, die ihrerseits Bezug zur Masse hat, sei der Insolvenzverwalter zur Auskunft und Rechnungslegung verpflichtet.

**Hinweis:** Weiter führt das OLG aus, dass es für den Verweis auf unzumutbaren Zeit- und Arbeitsaufwand nicht genügt, wenn der Insolvenzverwalter pauschal auf den unzureichenden Zustand der Buchführung des Schuldnerunternehmens hinweist und dem Auskunfts-

berechtigten aufgibt, die vorhandenen Unterlagen selbst zu sichten. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe gehört es zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters, den Bestand der Masse festzustellen.

## Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung: Geschäftsführerhaftung für Begründung von Masseverbindlichkeiten

**Geschäftsführer sind in der Eigenverwaltung verpflichtet, die Liquidität der Insolvenzmasse fortlaufend zu prüfen. Andernfalls droht eine persönliche Haftung für Masseverbindlichkeiten, analog § 61 InsO.**

Die Geschäftsführung eines Unternehmens hatte im Eigenverwaltungsverfahren mehrere Transportaufträge erteilt. Das Speditionsunternehmen klagte auf Schadensersatz, da seine Vergütungsforderungen nicht aus der Insolvenzmasse bedient werden konnten. Der Geschäftsführer des Unternehmens hatte keine ausreichende Prüfung der Massevoraussetzungen vorgenommen und es versäumt, die Liquidität fortlaufend zu überwachen.

Kann eine Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, ist gemäß § 61 InsO der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadensersatz verpflichtet. Das OLG Düsseldorf unterstrich in seinem Beschluss vom 11.11.2024 (Az. 12 U 15/24), dass § 61 InsO

analog auf die Eigenverwaltung anzuwenden ist. Der Geschäftsführer einer Gesellschaft in der Eigenverwaltung übernehme die Rechte und Pflichten eines Insolvenzverwalters – einschließlich der Verpflichtung, bei der Begründung von Verbindlichkeiten die ausreichende Masse zu prüfen. Diese Pflicht beinhalte die Erstellung und Überprüfung eines Finanzplans, welcher den Liquiditätsbedarf und vorhandene Mittel gegenüberstellt. Es genüge nicht, lediglich auf künftige, unsichere Entwicklungen wie die Genehmigung eines Insolvenzplans zu vertrauen.

**Hinweis:** Der Geschäftsleiter muss nicht den Nichterfüllungs-, sondern den Vertrauensschaden ersetzen. Deshalb besteht laut OLG nur ein Anspruch auf Ersatz des negativen Inte-

resses, der nach Sinn und Zweck von § 61 InsO der Höhe nach auf das positive Interesse begrenzt ist und nicht die Umsatzsteuer umfasst. Dabei hat der Geschädigte den aus der Quote resultierenden Vorteil entsprechend § 255 BGB auszugleichen, so dass der Geschäftsleiter von dem Geschädigten die Abtretung seiner Ansprüche gegen die unzulängliche Masse beanspruchen und dieser Leistung nur gegen die Abtretung verlangen könne. Vom Schadensersatzanspruch nicht umfasst sind laut OLG Düsseldorf Rechtsverfolgungskosten und Zinsen.

## EuGH-Vorabentscheidungsersuchen zur Zulässigkeit einer Insolvenzanfechtungsklage gegen die Finanzbehörde eines EU-Mitgliedstaats

**Der BGH stellt mit Urteil vom 16.01.2025 (Az. IX ZR 60/24) ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, das die Anfechtbarkeit von Zahlungen erheblich beeinflussen könnte, die in den Geltungsbereich der Europäischen Insolvenzverordnung fallen.**

Im Streitfall begehrt der Insolvenzverwalter einer deutschen GmbH gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Rückzahlung von Umsatzsteuerzahlungen, die der Schuldner nach Insolvenzantragsstellung an den polnischen Fiskus gezahlt hatte. Der polnische Fiskus beruft sich auf den internationalen Grundsatz der Staatenimmunität, der ihn vor Klagen in deutschen Gerichten schützt, da die umstrittene Steuerverwendung in Ausübung hoheitlicher Aufgaben erfolgte.

Der BGH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die entscheidende Frage zur Staatenimmunität vor. Konkret geht es um die Auslegung des Art. 6 I der Verordnung (EU) 2015/848, die die Zuständigkeit und die Anfechtung von Rechtshandlungen gegenüber Mitgliedstaaten regelt. Obwohl die Vorinstanzen die Klage wegen der Staatenimmunität abwiesen, könnte ein konkludenter Verzicht auf diese Immunität im engeren Rahmen europäischer Rechtsvorgaben denkbar sein.

**Hinweis:** Sollte der EuGH einen konkludenten Verzicht auf die Staatenimmunität bejahen, könnten Insolvenzverwalter möglicherweise Rechtsansprüche gegen staatliche Organe geltend machen, gerade wenn diese anscheinend gezielte Handlungen vorgenommen haben, die die Insolvenzmasse schmälern.

## Auswirkung einer Verletzung der Masseerhaltungspflicht auf eine D&O-Versicherung

Die Insolvenzantragspflicht nach Eintritt der Insolvenzreife ist eine Kardinalpflicht, deren Verletzung zur Leistungsfreiheit eines D&O-Versicherers führen kann.

Wie das OLG Frankfurt mit vorläufig noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 05.03.2025 (Az. 7 U 134/23) klarstellt, ist die Insolvenzantragspflicht nach Eintritt der Insolvenzreife eine Kardinalpflicht, deren Verletzung den Schluss auf das Wissen von der Pflichtverletzung rechtfertigt. Dies kann zur Leistungsfreiheit des D&O-Versicherers führen.

Das OLG Frankfurt begründet seine Auffassung damit, dass die Pflichten zur Überwachung des Unternehmens, zur Insolvenzantragstellung sowie zur Masseerhaltung nicht trennscharf gegeneinander abgegrenzt werden können. Sie alle dienen dem einheitlichen Zweck, das Unternehmen und die Gläubiger zu schützen. So indizieren etwaige Wissentlichkeitsindizien bei Verstoß gegen eine dieser Pflicht-

ten zugleich die Wissentlichkeit der Verletzung der anderen Pflichten. Aus diesem Grund liege dem Verstoß gegen das Masseschmälerungsverbot (§ 15b InsO), wonach Geschäftsleiter nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Unternehmens grundsätzlich keine Zahlungen mehr für diese vornehmen dürfen, auch ein Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht zugrunde.

### ■ Arbeitsrecht

## Beweis des Zugangs eines Kündigungsschreibens als Einwurf-Einschreiben

Die bloße Vorlage des Einlieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens bei der Post samt Darstellung des Sendungsverlaufs stellen keinen Anscheinsbeweis für den Zugang eines Kündigungsschreibens dar. Erst gemeinsam mit der Reproduktion des Auslieferungsbelegs, der bei der Post online abgerufen werden kann, wird ein Anscheinsbeweis für einen Zugang der eingelieferten Postsendung beim Empfänger begründet.

Der Arbeitgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für den Zugang eines Kündigungsschreibens. Neben der persönlichen Übergabe des Kündigungsschreibens kann der Arbeitgeber das Kündigungsschreiben auch per Einwurf-Einschreiben auf dem Postweg zustellen lassen. Der mit dem Nachnamen des Arbeitnehmers gekennzeichnete Hausbriefkasten gehört als von ihm vorgehaltene Empfangseinrichtung zu seinem Empfängerbereich.

Das BAG hat mit Urteil vom 30.01.2025 (Az. 2 AZR 68/24) entschieden, dass allein die Vorlage des Einlieferungs-

belegs eines Einwurf-Einschreibens bei der Post und die Darstellung des Sendungsverlaufs ohne die Vorlage einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs keinen Anscheinsbeweis für den Zugang beim Empfänger begründen. Es fehle für den Anscheinsbeweis für den Zugang der Postsendung an Angaben über die Person des den Einwurf bewirkenden Postbediensteten sowie über weitere Einzelheiten der Zustellung. Der Sendungsstatus sei kein Ersatz für den Auslieferungsbeleg, letzteren hätte der Arbeitgeber über mehrere Monate (bis zur Löschung) bei der Post elektronisch abrufen können.

**Hinweis:** Bei der Zustellung eines Kündigungsschreibens als Einwurf-Einschreiben ist zu beachten, dass die Zustellung manchmal mehrere Kalendertage in Anspruch nimmt. Wenn also ein Kündigungsschreiben gegen Ende eines Kalendermonats – aus Fristwahrungsgründen – noch in selben Monat zugestellt werden soll, ist anzuraten, das Kündigungsschreiben über einen Boten, entweder durch den Arbeitgeber oder durch ein externes Unternehmen, in den Hausbriefkasten zustellen zu lassen.

## Einbeziehung virtueller Aktienoptionen in die Karenzentschädigung

In die Berechnung einer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlenden Karenzentschädigung für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot fließen Leistungen aus einem virtuellen Aktienoptionsprogramm nur dann ein, wenn die Optionsrechte im noch bestehenden Arbeitsverhältnis ausgeübt worden sind.

Zwischen den Parteien eines Arbeitsverhältnisses war vereinbart worden, dass der Arbeitnehmer virtuelle Aktienoptionen während einer „Vesting Period“ von vier Jahren schrittweise erdiert, die er unter bestimmten Voraussetzungen später ausüben konnte und daraufhin Geldzahlungen vom Arbeitgeber erhielt. Zudem war mit dem Arbeitnehmer ein nachträgliches Wettbewerbsverbot nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 74 ff. HGB gegen Zahlung einer Karenzentschädigung i. H. v. 50 % der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen vereinbart worden. Der Arbeitnehmer forderte in dem Klageverfahren, dass sämtliche Leistungen des Arbeitgebers aufgrund von virtuellen Aktienoptionen in die Berechnung der Karenzentschädigung für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot

einzubeziehen seien, also nicht nur die vor, sondern auch die vom Arbeitgeber erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbrachten Leistungen aus dem virtuellen Aktienoptionsprogramm. In der Revision vor dem BAG hatte der Arbeitnehmer erneut keinen Erfolg.

Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf sog. wechselnde Bezüge, sind sie bei der Berechnung der Karenzentschädigung in Ansatz zu bringen, § 74b Abs. 2 HGB. Gemäß Urteil des BAG vom 27.03.2025 (Az. 8 AZR 63/24) gehören auch die von einem Arbeitgeber während des laufenden Arbeitsverhältnisses erbrachten Leistungen aus dem Programm über virtuelle Aktienoptionen zu den vom gekündigten Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen in Form von wechselnden Bezügen. Sie stellen eine Gegenleistung

für die im Arbeitsverhältnis erbrachte Arbeitsleistung dar und sind deshalb bei der Berechnung der Karenzentschädigung zu berücksichtigen. Laut BAG ist dabei aber entscheidend, dass die Optionsrechte während des bestehenden Arbeitsverhältnisses im Zeitraum des § 74b Abs. 2 HGB ausgeübt worden sind.

**Hinweis:** Dagegen fallen Leistungen des Arbeitgebers aufgrund der Ausübung von Optionsrechten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht unter die zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen i. S. v. § 74 Abs. 2 HGB und sind deshalb nicht in die Berechnung der Karenzentschädigung einzubeziehen. Die Urteilsbegründung steht noch aus, bisher liegt nur die Pressemitteilung des BAG vor.

## Elternzeit: Nur ausnahmsweise einstweilige Verfügung auf Teilzeitbeschäftigung

Eine einstweilige Verfügung auf Beschäftigung in Teilzeit kommt während der Elternzeit nur ausnahmsweise in Betracht.

Dies entschied das LAG Hessen mit rechtskräftigem Urteil vom 13.01.2025 (Az. 16 Gla 1182/24). Das LAG begründet seine Auffassung damit, dass eine Arbeitnehmerin im Rahmen des Anspruchs auf Elternzeit grundsätzlich nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet

ist und deshalb die Organisation der Kinderbetreuung – anders als im Rahmen des allgemeinen Teilzeitanpruchs – kein Argument für eine Teilzeit sei.

**Hinweis:** Die Zuerkennung eines Anspruchs auf einstweilige Verfügung sei allein in der Konstellation denkbar, dass die Arbeitnehmerin auf die Teilzeit während der Elternzeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dringend angewiesen ist.



## DSGVO: Kein Schadensersatz allein wegen negativem Gefühl aufgrund verspäteter Datenauskunft

Die verzögerte Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten löst noch keinen Schadensersatzanspruch aus. Für sich genommen würde es sich dabei zunächst einmal lediglich um einen zeitlichen Verzug handeln. Vielmehr muss für das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs auch das Tatbestandsmerkmal des Schadens mit Leben gefüllt werden und etwa bei einer konkreten Gefahr des Datenmissbrauchs vorliegen.

Im Streitfall verlangte ein Arbeitnehmer sechs Jahre nach Beschäftigungsende Auskunft von seiner ehemaligen Arbeitgeberin über die personenbezogenen Daten, die sie noch von ihm gespeichert hatte. Die von Arbeitnehmer gesetzte Frist ließ die Arbeitgeberin verstreichen. Sie reagierte erst auf eine erneute Aufforderung. Für diese Verzögerung verlangte der Arbeitnehmer Schadensersatz.

Gemäß Urteil des BAG vom 20.02.2025 (Az. 8 AZR 61/24) löst allein die Verzögerung der Auskunftserteilung keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO aus. Erforderlich sei nicht nur die Darlegung und der Beweis der verzögerten Auskunftserteilung i. S. v. Art. 82 DSGVO, sondern auch des dadurch entstandenen Schadens. Hierfür reiche allein ein negatives Gefühl nicht aus. Einen gesetzwidrigen

Datenabfluss oder sonstigen Datenmissbrauch habe der Arbeitnehmer nicht beklagt. Auch die konkrete Gefahr eines solchen Schadens habe er nicht dargelegt. Insb. seien seine Daten in den letzten sechs Jahren nicht missbraucht worden.

## Mehr Mut zu Technologie: Wie KI den Mittelstand stärken kann

Die deutsche Wirtschaft und damit auch der deutsche Mittelstand stecken in einer tiefen Krise. Ein „weiter so“ wie die letzten zwanzig bis dreißig Jahre wird nicht mehr möglich sein. Es gilt, den Wachstumsmotor Mittelstand durch mutige Innovationen wieder zum Laufen zu bringen. Warum nicht einfach mal ausprobieren? – so wie Sven Körner. Der KI-Experte, Gründer der thingsTHINKING GmbH und leidenschaftlicher Musiker, hat einfach mal so eine Gitarre per 3D-Druck hergestellt. Sie hat funktioniert – und gar nicht schlecht. Er zieht sein Motto „Einfach mal ausprobieren“ vor allem im Umgang mit Künstlicher Intelligenz konsequent durch. Davon kann sich der eine oder andere ggf. eine Scheibe abschneiden – und genau darüber diskutieren wir mit Sven Körner.

**Hallo Herr Körner, Sie sind Forscher im Bereich cognitive/semantic computing, Experte im Feld der Künstlichen Intelligenz und Gründer von thingsTHINKING. Was fasziniert Sie besonders an Ihrem Tätigkeitsbereich?**

Faszinierend an der Technik ist vor allem, dass ganz vieles, was machbar wäre, noch nicht gemacht wird. Es fühlt sich für manche zwar so an und teilweise wird man von den neuesten Hype-Meldungen überrannt. Aber bei Tageslicht betrachtet, ist da noch eine Menge Potenzial.

Man sieht das heute schon, dass die generellen Ansätze zu KI, die 2023 und 2024 noch groß gehyped wurden, inzwischen etwas entspannter gesehen werden. Die Menschen wollen Lösungen, Produkte und nicht nur Spielereien, die bessere Gedichte für die Oma schreiben.

Oder anders formuliert: an vielen Stellen wird heute noch über den Eisenerzabbau diskutiert und was dessen Möglichkeiten sind, ohne den Menschen wirklich ein Endprodukt davon zu zeigen. Was wir brauchen, sind mehr Menschen, die Visionen haben und etwa ein rotes Cabrio hinstellen und der Welt sagen: „Dafür brauchen wir das Eisenerz. Und glaub mir, das willst Du haben; das ist super.“

**Sie sind ein „Macher“ und probieren Ihre Ideen einfach mal aus? Das Tüfteln und Denken ist vielen von uns irgendwie abhandengekommen. Was müssen wir mitbringen, um wieder ins innovative Tun zu kommen?**

Eigentlich müssen wir nichts Neues mitbringen. Jedes Kind probiert sich aus – täglich. Aber unsere Gesellschaft belohnt diese Vorgehensweise nicht an jeder Stelle. Und so sind wir inzwischen an einem Punkt angekommen, wo Manager echte Manager im Wortsinne sind: nämlich Verwalter und keine Visionäre mehr.

Wenn man mit oder ohne neue Technologie Dinge entwickelt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Vorgehen scheitert. Das ist normal.

Wir sollten aber dieses Scheitern nicht als Risiko werten. Denn die meisten Personen, die so eine Reise hinter sich haben, sind durch ihre Erfahrungen so gut ausgebildet, dass sich ihr Marktwert signifikant erhöht. Wenn Sie heute in einem tollen KI-Startup arbeiten, das leider scheitert, ist Ihre Zukunft dennoch gesichert: jedes große Unternehmen braucht Sie mit Ihren Erfahrungen auch in Zukunft!

Wir bewerten „Risiko“ aber oft rein wirtschaftlich. Aber das persönliche „Risiko“ ist gering.

**Kann Künstliche Intelligenz bei Innovationen weiterhelfen?**

Wir brauchen mehr Leute, die mit dieser Technik „spielen“. Die größte Innovation bei diesem Thema steht uns m. E. noch bevor. Und das geschieht erst, wenn Domänenfachleute diese Technik passend einsetzen. KI ist nur

ein Werkzeug bzw. ein Werkzeugkoffer. Die Musik spielt nicht nur bei GenAI, sondern auch in diversen anderen Technologien.

Und ein Zimmermann kann mit einem guten Werkzeugkoffer mehr erreichen als ich. Spannenderweise ein Flaschner mit demselben Werkzeugkoffer auch. Und ein Industriemechaniker und und und. Und genauso könn(t)en mittelständische Unternehmen großartige Dinge schaffen. Man muss es nur ausprobieren und vor allem nicht das tun, was alle gerade mit KI tun. Wo wir wieder beim Gedicht für die Oma wären...

**Die Anwendungsgebiete von KI-Technologien entwickeln sich rasant. Welche Branchen in der deutschen Wirtschaft können Ihrer Meinung nach davon aktuell am meisten profitieren und in welchen Unternehmensbereichen bzw. Abteilungen kann der Einsatz von KI schon heute gut weiterhelfen?**

Überall, wo viel Text und wenig Zeit ist, hat die aktuelle Ausprägung der KI große Vorteile. Aber den größten Impact hat KI vermutlich aktuell dennoch wo anders: in der Medizinforschung, etwa bei Themen wie Protein-Folding, Genanalysen, Arzneimittelherstellung, etc. Hier ist zwar noch nicht klar, woher der größte Mehrwert kommt und was die Lösung ist.



Sven Körner, KI-Experte, Gründer der thingsTHINKING GmbH und leidenschaftlicher Musiker

Aber den Gebrüdern Wright war auch nicht klar, dass der größte Mehrwert ihrer Erfindung Jahrzehnte später der globale (Echtzeit-)Handel mit Lean Production sein würde. Amazon war beim Fokus auf Cloud auch nicht bewusst, was aus diesem „Internet“ werden kann und was es heute ist.

Und genau an diesem Punkt stehen wir aktuell mit KI. Fakt ist – da ist viel grüne Wiese und wer bereit ist, darauf zu spielen, kann eine Menge toller Dinge entwickeln.

Den letzten großen Zug der Industrialisierung haben wir super mitgenommen, auch wenn der Kaiser zu Beginn dieser Phase so Klassiker wie „Ich glaube an das Pferd, das Automobil ist eine vorübergehende Erscheinung“ raushaute.

Wie immer gilt: Machen ist wie wollen, nur krasser. Und das sind wir unseren Kindern schuldig.

**Wird diese Chance von den deutschen Unternehmen auch schon genutzt? Falls ja, freuen wir uns über konkrete Anwendungsfälle, falls nein – wo liegen die Ursachen für das zögerliche Verhalten?**

Ja, einerseits wird die Chance genutzt. Und andererseits auch teilweise wieder: nein, überhaupt nicht.

Die Diskrepanz zwischen einzelnen Unternehmen und Branchen ist immens. Peter Weinberg brachte es mit "The amount of leverage that AI creates is proportional to the skill of its player" auf den Punkt.

Es sollte also nie um das Potential der Technologie gehen; es kommt darauf an, wie man die Lernkurve beschreitet. Leider sind viele Ingenieure – und da wären wir beim Mantra der letzten Jahrzehnte – so ausgebildet, dass bei einer Technologie mit Potential zuerst die ganzen Probleme geprüft und festgestellt werden. Und dann ist quasi kein Projekt mehr sinnvoll.

Der Fokus auf die Chance ist uns verloren gegangen. Aber glauben Sie mir, das macht viel mehr Spaß als nur die Probleme und Risiken zu sehen. Jedes Fußball-Team kann bestätigen, dass Aufholen viel mehr Spaß macht, als eingeholt zu werden. Und dann muss man noch nicht einmal einen Spitzenplatz einnehmen, sondern es genügt, oben mit dabei zu sein. Und das fühlt sich großartig an. Da müssen wir wieder hin.

**Gerade mittelständische Unternehmen verfügen oft nicht über die Ressourcen großer Konzerne, um KI in ihre Prozesse zu integrieren, was können Sie diesen Unternehmen empfehlen? Besteht auch die Möglichkeit, in kleinen Schritten voranzugehen?**

Natürlich. Sollte man sogar. Und: Projekte, die vor drei Jahren noch Millionen kosteten, gehen heute schon auf jedem Telefon. Da spielt die Zeit immer für einen. Man muss nur anfangen, sich damit zu beschäftigen und etwas zu erschaffen. Nur so lernt man – insb. auch wer von den potenziellen Helfern echte Expertise hat. Das ist der einfachste Weg, die Spreu vom Weizen zu trennen.

Apropos Spreu und Weizen – das machen schon seit Jahrzehnten Maschinen. Kein Mensch mit Dreschflegel hatte damals Angst um seinen Job. Neue Technik hat objektiv betrachtet noch nie Jobs gekostet, sondern nur verändert. Die Angst, dass Maschinen alles übernehmen, ist eine Dystopie.

Realistisch betrachtet wurden wir immer erfolgreicher, reicher und gesünder. Warum? Weil wir die Technik für uns zu nutzen wussten. Das ist der Trick.

**Wie sollte die Politik in Sachen neue Technologien im Allgemeinen und KI-Einsatz im Besonderen unterstützen? Werden Innovationen nicht durch eine überbordende Regulatorik Steine in den Weg gelegt? Oder ist die restriktive Haltung auf nationaler und europäischer Ebene – Stichwort Cyber Security und Datenschutz – doch gerechtfertigt?**

Die Politik ist mehr oder weniger egal. Ich sehe das radikal. Die Hilferufe nach Support aus der Politik sind genauso „gelernte Opferrolle“ wie der Hinweis, dass die Politik einschränkt.

Unternehmer haben immer einen Weg gefunden und werden das auch in Zukunft. Wir sollten nur Möglichkeiten schaffen, diese Unternehmer passender zu unterstützen. Im Start-up-Bereich sind bspw. Themen wie Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in steuerlicher Hinsicht nach wie vor schwierig. Das könnte sicherlich etwas angepasst werden. Und sorry, auch notarielle Prozesse empfinde ich als zu bürokratisch. Sobald man international arbeitet, erntet man für dieses Thema nur

wildes Kopfschütteln. Da könnte man i. S. v. mehr Pragmatismus sicher optimieren.

**Wie sehen Sie den Einsatz von KI und modernen Technologien in Deutschland im internationalen Vergleich? Können wir Schritt halten oder sind wir schon abgehängt?**

Man ist nie abgehängt. Abgehängt ist man nur, wenn man sich im Kopf mental abhängen lässt. Ich werbe wie gesagt dafür: Von „hinten“ aufholen macht viel mehr Spaß. Ergo: rechts ist Gas!

**Zum Abschluss noch einen Blick in die Zukunft: Wie geht es bei der KI-Anwendung in den Unternehmen weiter und wie können sich die Unternehmen im Hinblick auf ihre digitale Zukunft aufstellen?**

Ich habe keinen blassen Schimmer. Wir arbeiten an vielen Themen mit großen Firmen, die mittelfristig superspannend sind. De facto handelt es sich dabei aber oft um einen Übergangsprozess, der die alte Welt in die neue überführen soll. Richtig krass wird es erst, wenn wir einen Schritt weglassen oder auslassen. Nach dem Motto „vom Rolodex zum Smartphone“ ohne das Fax dazwischen einzuführen. Das könnten wir. Dafür ist ein Dialog zwischen den Experten aus den jeweiligen Fachbereichen und uns Techies erforderlich, um gemeinsam Veränderungen anzustoßen.

Wir Techies allein werden die Herausforderungen nicht lösen. Die Magie entsteht dort, wo beide Seiten ihre Komfortzone verlassen und sich

etwas trauen. Ich persönlich setze da viel auf Initiativen wie IP.ai in Heilbronn. Warum? Das Mindset stimmt und die Finanzierung auch. Ob die Ergebnisse dann stimmen – werden wir in den nächsten zehn Jahren sehen. Aber die Wette sollten wir alle mitgehen. Erneut: das sind wir unseren Kindern schuldig.

**Vielen Dank, Herr Körner, für das sehr motivierende Gespräch.**

# Auswirkungen von Trumps Steuer- und Zollpolitik auf deutsche Unternehmen – Einblicke aus erster Hand

In unserem Webinar am 29.04.2025 boten Eva Rehberg und Chris Knipp spannende Einblicke, welche Herausforderungen die wechselhafte Steuer- und Zollpolitik der USA derzeit für deutsche Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in den USA bereithält. Dabei wurde deutlich, dass Flexibilität und Anpassungsfähigkeit die entscheidenden Faktoren sind, um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen.

Auch nach 100 Tagen im Amt hält Donald Trump an seiner „America First“-Strategie fest, die klar auf Maßnahmen zur Stärkung der US-amerikanischen Wirtschaft ausgerichtet ist. Im Fokus stehen dabei nicht nur umfangreiche Zölle auf Importe in die USA, sondern auch grundlegende Änderungen in der US-Steuerpolitik. Für deutsche Unternehmen, die entweder direkt in den USA tätig sind oder mit lokalen Partnern zusammenarbeiten, haben diese Entwicklungen weitreichende Auswirkungen.

Im Webinar mit dem Titel „Trumps Steuer- und Zollpolitik: Stimmungsbild aus den USA und Auswirkungen für deutsche Unternehmen“ beleuchteten Eva Rehberg, Zollexpertin und Partnerin bei RSM Ebner Stolz und Chris Knipp, einer der Leiter der German Practice bei RSM US, aufschlussreiche Zusammenhänge und lieferten praxisnahe Empfehlungen.

Die von Chris Knipp geschilderten Eindrücke aus Charlotte, North Carolina – einem bedeutenden Standort der deutschen Wirtschaft in den USA – machten deutlich, dass insb. die fehlende Planbarkeit, die die volatilen Maßnahmen des US-Präsidenten zur Folge haben, die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen erheblich beeinträchtigt und die Unterstützung für die US-Regierung in der Wirtschaft daher zusehends sinkt.

Besondere Unsicherheit herrscht derzeit aufgrund der protektionistischen Zollpolitik der USA und möglichen Reaktionen seitens der EU, wie bspw. Gegenzöllen auf US-Massenwaren. Eva Rehberg zeigte in diesem Zusammenhang auf, welche Instrumente Unternehmen nutzen kön-

nen, um auf diese Herausforderungen zu reagieren. Eine datenbasierte Analyse der Lieferkette bildet hierbei stets die Ausgangsbasis, um fundierte Szenarien und Handlungsstrategien zu entwickeln.

Trotz aller Unsicherheiten bleibt der US-Markt für deutsche Unternehmen attraktiv – vorausgesetzt, sie nutzen die sich ergebenden Chancen strategisch. Die optimale Nutzung der Vorteile, die sich bedingt durch vergleichsweise niedrige Energiekosten und vorteilhafte Unternehmenssteuern ergeben können, erfordert von Unternehmen jedoch eine gesteigerte Flexibilität. Eva Rehberg und Chris Knipp gaben hierzu wertvolle Empfehlungen und beleuchteten auch die Möglichkeit, Produktionskapazitäten in die USA zu verlagern. Ihre Erfahrungen zeigen, dass deutsche Unternehmen eher darauf setzen, bestehende Tochtergesellschaften zu nutzen, um ihre Steuer- und Zollstrukturen an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, statt umfangreiche Neuinvestitionen zu tätigen. Dieses Bild wurde durch eine Umfrage unter den Teilnehmern des Webinars bestätigt.

Zum Abschluss skizzierte Chris Knipp die nächsten steuerlichen Schritte, die die US-Regierung in den kommenden Monaten voraussichtlich vorstellen wird. Neben einer Verlängerung des Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) und Anpassungen im internationalen Steuerrecht sind unter anderem eine Senkung der Steuersätze für produzierende Unternehmen sowie Änderungen bei der Zinsabzugsbeschränkung zu erwarten. Welche weiteren steuerrechtlichen Veränderungen die strategischen Entscheidungen

deutscher Unternehmen beeinflussen könnten, bleibt abzuwarten und erfordert eine kontinuierliche Beobachtung der Gesetzgebungsentwicklung.

Wir bedanken uns bei Eva Rehberg und Chris Knipp für die wertvollen Einblicke und Diskussionen und bei den Teilnehmern für das große Interesse und die zahlreichen Fragen. In einem FAQ haben wir für Interessierte die entsprechenden Antworten zusammengestellt. Diese können Sie unter nachfolgendem QR-Code abrufen.



**Eva Rehberg,**  
Diplom-Finanzwirtin und Partnerin  
bei RSM Ebner Stolz in Hamburg



**Chris Knipp,**  
einer der Leiter der German Practice  
bei RSM US

## Termine

### ■ Juni

#### **Arbeitsrechts-Frühstück**

03.06.2025 // Köln

04.06.2025 // Stuttgart

05.06.2025 // Hamburg

#### **Pharma Networking Dinner**

04.06.2025 // Köln

#### **State-of-the-art Dashboarding mit Lucanet**

03.06.2025 // Webinar

#### **Konsolidierung mit Lucanet**

04.06.2025 // Webinar

#### **Dezentrale Energieversorgung in der Falle – Die Kundenanlage vor dem Aus?**

04.06.2025 // Webinar

#### **Late Lunch & Learn: CSRD Due Diligence: Risiken und Ziele in Einklang bringen**

05.06.2025 // Webinar

#### **Praxisseminar: Datenschutz in der Unternehmensgruppe**

11.06.2025 // Köln

#### **ESG in Krankenhäusern – Umweltthemen in der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung**

25.06.2025 // Webinar

### **Anwendungsschulungen Lucanet**

#### **Allgemeine Grundlagen**

26.06.2025 // Webinar

#### **Grundlagen Planung mit LucaNet**

27.06.2025 // Webinar

#### **Grundlagen Konsolidierung 2.0**

30.06.2025 // Webinar

### ■ Juli

#### **ImmoTech Future Lab – KI-Hackathon für die Zukunft der kaufmännischen Bereiche in der Immobilienwirtschaft**

01.07.2025 // Düsseldorf

#### **Integrierte Planung mit Lucanet**

17.07.2025 // Webinar

#### **Late Lunch & Learn: Internes Kontrollsystem: Der Schlüssel zur erfolgreichen CSRD-Implementierung**

03.07.2025 // Webinar

#### **Konsolidierung mit Lucanet**

24.07.2025 // Webinar

#### **ESG in Krankenhäusern – Soziale Themen in der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung**

29.07.2025 // Webinar

### ■ August

#### **State-of-the-art Dashboarding mit Lucanet**

12.08.2025 // Webinar

## Impressum

### Herausgeber

RSM Ebner Stolz  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
[www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de)

Ludwig-Erhardt-Straße 1, 20459 Hamburg T +49 40 37097-0  
Holzmarkt 1, 50676 Köln, T +49 221 20643-0  
Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, T +49 711 2049-0

### Redaktion

Dr. Ulrike Höreth T +49 711 2049 1371  
Brigitte Stelzer T +49 711 2049 1535  
Martina Büttner T +49 711 2049 1325

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Bearbeitungsstand: 16.05.2025  
Fotonachweis: ©[www.gettyimages.com](http://www.gettyimages.com)

Die RSM Ebner Stolz Unternehmensgruppe ist Mitglied des RSM-Netzwerks und handelt unter dem Namen RSM. RSM ist der Firmenname, der von den Mitgliedern des RSM-Netzwerks verwendet wird. Jedes Mitglied des RSM-Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirma, die jeweils eigenständig tätig ist. Das RSM-Netzwerk ist selbst keine eigenständige juristische Person oder rechtsfähiger Verband oder Personengesellschaft irgendeiner Art in irgendeiner Gerichtsbarkeit.

Das RSM-Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales registrierten Unternehmen (Firmennummer 4040598), dessen eingetragener Sitz sich in der Cannon Street 50, London EC4N 6JJ befindet. Die Marke und das Warenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte gehören der RSM International Association, einer nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelten Vereinigung mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2025

